

Für ein zeitgemäßes Leitbild:

Integration und Inklusion

als Aspekte des Gleichstellungsauftrags

Gleichstellung ist Leitbildthema: Einen Gutteil seiner Beiträge widmete das erste Kürtener Leitbild 2020 bereits den Menschen und ihren Anliegen. Die Fokussierung auf soziale Bedarfe, nun auch auf das Thema Gleichstellung, nimmt in dem jetzt neu aufgelegten Leitbild noch mehr Raum ein. Das bringen die gesellschaftlichen Anforderungen der heutigen Zeit zunehmend und sehr wahrscheinlich auch auf längere Sicht mit sich.

Zwei auffallende Entwicklungen begünstigen die Erweiterung:

Erstens: Die spürbare Alterung unserer Gesellschaft samt dem damit einhergehenden und zunehmenden Behinderungen verweist eher auf das Thema Inklusion.

Zweitens: Der mutmaßlich noch lange andauernde Zuzug von MigrantInnen und Geflüchteten verlangt verstärkt nach dem Thema Integration. Beide Maßnahmen führen zu verbesserten Teilhabe-Strukturen. Diese müssen systematisch erarbeitet werden - ein unverzichtbares Leitbild-Ziel.

Offiziell und öffentlich sind wir bereits eingetreten in die Prozesse Integration und Inklusion.

Bedeutsamer denn je: Die gesellschaftspolitisch wirksamen Werkzeuge „Integration“ (aus lat.: „integrare“ erneuern, ergänzen, geistig auffrischen) und neuerdings auch „Inklusion“ (aus lat. „einbeziehen“) sind implizit bereits seit vielen Jahrzehnten Gegenstand der hiesigen Sozialgesetzgebung und insofern Bestandteil der öffentlichen Fürsorgepflicht. Mehr noch: Sie sind Repräsentanten par excellence einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und Gesinnung, die gegenwärtig mehr gefordert ist denn je.

Integration und Inklusion sind die Stichworte auf der Agenda. Integration ist längst in aller Munde. Nun ist auch Inklusion angesagt und zum Politikum geworden, dies top-down verordnet und herunter zu brechen auf die Nationen, die Länder, Kreise und Kommunen: Deutschland ist auf dem Weg, das von der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen geforderte weltweite Bemühen um Inklusion umzusetzen.

Anhand der mittlerweile allerorten aufgenommenen Initiativen wird deutlich, wie weit der Gedanke der Einbeziehung bereits greift.

Doch was unterscheidet Inklusion von Integration?

Die beiden Begriffe sind zunächst nicht so leicht voneinander zu trennen. Auf den ersten Blick bedeuten sie dasselbe, nämlich die Schritte zur Befähigung von - wie auch immer eingeschränkten - Menschen und Personengruppen, möglichst umfänglich Teil zu haben an den Angeboten des öffentlichen Lebens.

Gemeinsam untermauern sie die Gleichstellung. Beide Prozesse - Integration und Inklusion - verfolgen gemeinsam das Ziel, Menschen einzubeziehen in die Angebote

einer gewachsenen Gemeinschaft und sie gleichberechtigt daran teilhaben zu lassen. Beispiel: Flüchtlinge aus fernen Kulturen wie auch beeinträchtigte Menschen haben gemeinsam, dass sie Barrieren zu überwinden haben, um als gleichwertige Mitglieder teilhaben zu können an dem Leben der Nicht-Fremden, der nicht Behinderten usw. vor Ort. Aufgabe der Öffentlichen Hand und der freiwillig tätigen Bürgerschaft ist es, Strukturen zu schaffen, welche die Integration von Neuankömmlingen wie auch die Inklusion von gehandikapteten Menschen ermöglichen.

„Inklusion ist das Thema aller Lebenslagen!“ (Dirk Jäckel, RBK-Geschäftsstelle Inklusion)

Vor diesem Hintergrund ist natürlich auch ein kommunales Leitbild gehalten, seine Fragestellungen an gleiche gesellschaftliche Teilhabe zu betrachten unter dem Querschnitt durch die Lebenslagen - Jugend, Familie, Alter, Leben, Wohnen, Mobilität: dies sowie unter den Aspekten der Gleichstellung über Integration und zunehmend auch über Inklusion. Denn die postulierte gesellschaftliche Rücksichtnahme oder Aufmerksamkeit, die den unterschiedlichen Gegebenheiten, unter denen wir als Einzelne leben, Rechnung trägt - als Männer, Frauen, Junge, Ältere, Behinderte, Nichtbehinderte, Fremde und Einheimische etwa - zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bereiche der Öffentlichkeit.

Das Leitbild-Kapitel V „Leben in Kürten“ weist Themenschwerpunkte auf, die Fragen der Gleichstellung, der Begünstigung oder Benachteiligung, der Teilhabe oder der Ausgrenzung unmittelbar implizieren: „Familienfreundliche Gemeinde“, „Nahversorgung“ „Freizeit, Erholung und Tourismus“, auch „Gewerbeentwicklung, erst recht in Bezug auf die verstärkt aufzugreifenden Themen „Jugend“, „Leben im Alter“, Mobilität.

Nachhaltig drängende Entwicklungen aufgreifen: Der Leitbild-Prozess arbeitet darauf hin, dass bei sämtlichen Maßnahmen die Situation aller Personengruppen Berücksichtigung findet. Der Spektrum der Erfordernisse für die Leitbild-Fortschreibung 2020-2030 erweitert sich insofern um den Themenkreis Gleichstellung, sprich: Integration und Inklusion. So hat sich die Leitbildgruppe darauf verständigt, diese überfälligen Ergänzungen explizit in die Neuauflage des Leitbilds einzubringen, hier in den Abschnitt: „Soziales Leben in der Gemeinde“.

Motoren für konkrete Gleichstellung: Die Kürtener Leitbildgruppe hat sich jedenfalls entschieden, die Bedarfe und Bedürfnisse Aller - heißt : die tatsächliche Gleichstellung beider Geschlechter, die Teilhabe-Bedingungen von Menschen mit Handikaps, neuerdings verstärkt die Eingliederung der fremden Neuankömmlinge, der Flüchtenden und Asylbewerber sowie selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit Handikaps - hier in Kürten zu überprüfen und Handlungsvorschläge einzubringen, die ihrer Isolation und Benachteiligung entgegenwirken. Die Forderungen von Gleichstellung bringen selbstverständlich Überschneidungen in den Zuständigkeitsbereichen in der öffentlichen Verwaltung mit sich. Übergeordnete Fachämter aus Landschaftsverband und Kreisverwaltung gehen in Vorleistung. Auch Best-Practise-Beispiele aus der Region helfen bei der Implementierung der -ohnehin per Gesetzeslage postulierten - Arbeitsfelder Integration und Inklusion in den Kreisen und Gemeinden.

Rechtsgrundlagen: Die jüngere Gesetzgebung greift diesen Sachverhalt im Grundsatz und reformiert wieder auf: Für Menschen mit Einschränkungen werden

ihren Handikaps entsprechende Maßnahmen zunehmend passgenau entwickelt, man spricht von sozialen Leistungen, Unterstützung, Eingliederungshilfen, Teilhabe, Hilfe zu Selbsthilfe usw.

Vielfalt begreifen wir als Stärke. Wir wünschen die Teilhabe für Alle, genauer: Bestmögliche Teilhabe für Alle - an den Angeboten des öffentlichen Lebens: Für Frauen und Männer, Junge und Alte, Behinderte und Nichtbehinderte, Einheimische und Neuankömmlinge. Und so weiter. Die Vielfalt von Menschen zeigt sich im persönlichen Kontakt; die Buntheit vermittelt sich über regionale, sozial, kulturelle Faktoren; sie offenbart sich im Erscheinungsbild von Alter und Geschlecht, ethnischer Herkunft und Rasse sowie im Erscheinen des Gesundheitsstatus, also der körperlich-seelisch-geistigen Bedingungen und Handikaps; sie teilt sich mit in dem Gebrauch der Erstsprachen; in Bindungen an Geschlechterrollen, an soziale Milieus, an Nationalitäten, an weltanschauliche Orientierungen.

Indes: Die zunehmende Vielfalt garantiert nicht Erfolg, sie ist zugleich Herausforderung. Reich vs. arm, leistungsstark vs. leistungsschwach, einheimisch/ zugehörig vs. fremd, gesund vs. krank, behindert vs. nichtbehindert, auch: Frau vs. Mann; es fällt auf:

Die gesellschaftliche Schichtung zielt zunehmend auf ein Zweiklassen-Prinzip ab. Drohende soziale Unruhen sind abzufangen, die Spaltung der Gesellschaft wird teuer.

Entsprechende Gegenbewegungen rüsten sich. Gegenbewegungen vielleicht auch hin zu neuer Menschlichkeit?

Quer durch alle Lebenslagen: „Inklusion“ - wie übrigens auch die „Integration“ - gehört zu den obligatorischen Querschnittsaufgaben einer Kommune; die Aufgaben „Gleichstellung von Mann und Frau“ sowie „Integration“, etwa von Asyl-Suchenden, sind gesellschaftlich längst unverzichtbar geworden. Zunehmend bekannt - vielleicht noch vor größerer Relevanz, und wirklich anspruchsvoll - ist tatsächlich das Thema „Inklusion“ - als Bewegung hin zu Menschen mit Hindernissen. - Für Kinder und Jugendliche heißt das etwa: gleiche Bildungschancen. - Für Menschen mit Handikaps im erwerbsfähigen Alter heißt das zum Beispiel: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Oder auch hinreichende Entlastungsstrukturen für erziehende und für pflegende Familienmitglieder. Für Ältere, erst recht für Behinderte, fächert sich das Spektrum integrativer und inklusiver Strukturen besonders weit auf. Das gilt, mit abgeänderten Inhalten, auch für geflüchtete Neuankömmlinge und ihre Familien. Die diesbezüglichen Fragestellungen ziehen sich entsprechend durch alle Ansätze des Leitbildes, heißt: Für die Leitbild-Fortschreibung ist es mittlerweile überfällig, die Aspekte Gleichbehandlung, Gleichstellung (z.B. der Geschlechter, von Behinderten), die Integration (insbesondere die von Menschen mit kulturellen Hindernissen) sowie die Inklusion (von „Menschen mit Hindernissen“ aus dem gesamten Spektrum faktischer Beeinträchtigungen) eigens zu thematisieren (vgl. die Rechtslagen aus UN-RBK; BGG NRW; AGG u.a.).

Keine milde Gabe: Die Erfüllung der Ansprüche auf Teilhabe Aller am öffentlichen Leben ist kein Geschenk der öffentlichen Hand, sondern ein Menschenrecht und Ergebnis sozialen - bestenfalls inklusiven, mindestens aber integrativen - Handelns.

Menschen wollen verstehen.

Dazu gehören Transparenz und Kommunikation: die regelmäßige und klare Vermittlung von Fakten: Daraus wiederum erwachsen die sensiblen und zugleich unerlässlichen Grundbedingungen aus Wohlwollen und Toleranz - mit Blick auf die eigenen Grenzen. Das neu aufgelegte Leitbild möchte sich beteiligen an dem längst einsetzenden Lernprozess, weitere Wege zu öffnen. Es rechnet mit bürgerschaftlichen Engagement und mit der Alltagsolidarität der Bevölkerung.

Der Wille zählt

Der Umgang mit Gleichstellung, Integration und Inklusion erfordert einen sehr bewussten Willensentscheid seitens der Bevölkerung. Denn nur ein gemeinsam proklamierter Wille zu mehr gelebter Mitmenschlichkeit bewirkt entsprechende Veränderungen. Der Prozess vollzieht sich mehr über den Verstand als über Emotionen der Sympathie oder Antipathie. Beide, die Prozesse der Integration und der Inklusion, beginnen zunächst in den Köpfen und vollziehen sich per Anpassung auf vielen Ebenen. Beide vermögen nachhaltig zu wirken. Das kann eine große Chance für die Gesellschaft bedeuten. Alle müssen angesprochen und aktiv werden. Urteile und Vorurteile sind zu überprüfen, das ist ein sehr bewusster Willensentscheid.

Gemeinsam leben, Vielfalt tut gut - so lautet das Credo für die Integration und Inklusion. Dahinter steht die Idee, eine Gesellschaft zu formen, in der jeder Mensch, unabhängig von seinen individuellen Fähigkeiten, von Beginn an gleichberechtigt an allen Lebensbereichen teilhaben und sie mitgestalten kann. Teilhabe statt Isolation, Teilhabe statt Vernachlässigung, Teilhabe am Lebensstandard und am Erwerb des Lebensunterhaltes: Das ist ein Menschenrecht, festgeschrieben in der UN-Menschenrechts-Charta, hier in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, der weltweit wirksamsten Gesetzes-Instanz. Alle sind angesprochen und zu aktiver Mitwirkung aufgerufen. Urteile und Vorurteile sind zu überprüfen. Die Aufgaben gesellschaftlich längst unverzichtbar geworden

Vor diesem Hintergrund ist natürlich auch ein kommunales Leitbild gehalten, seine Fragestellungen hinsichtlich Jugend, Familie, Alter, Mobilität, Wohnen & Leben querschnittlich unter den Aspekten der Gleichstellung zu beleuchten: Grund genug, Maßnahmen zur Gestaltung eines integrierenden und inklusiven Gemeinwesens eigens in den Katalog aufzunehmen.

Anstrengung ist unverzichtbar. Teilhabe für Alle und an Allem, Teilhabe als soziale Einbettung: Dafür muss man etwas tun. Und wir sehen: Dafür müssen Alle etwas tun. Die Teilhabe Aller braucht tragendes gesellschaftliches Bewusstsein und Bereitschaft. Wir müssen Aufwand und Veränderungen stemmen wollen. Es gilt deshalb, die Gemeinschaft zu stärken. Es gilt zu investieren, sich schlau zu machen, Übereinkünfte zu treffen, Verantwortung zu übernehmen, Kraft und Mittel, Rücksicht und Empathie aufzuwenden. Und dann den Mehrwert für Alle erkennen.

Querschnittsdenken statt Spartendenken: Tagtäglich begegnen wir ihnen und schätzen sie ein - Menschen, die umgangssprachlich als „normal“ gelten und auch Menschen, die zunächst nur über ihr Leben in einem Frauenhaus, ihre Behinderung oder ihr Altsein definiert werden. Gerade die Haltung von Aufgeschlossenheit basiert auf dem Hintergrund von Bildung, Information und offenem Austausch. Insbesondere das Thema „Einbeziehung von (andersartig wirkenden) Menschen in die Gemeinschaft“, das wir mit den Arbeitsfeldern Integration/ Inklusion abdecken, erfordert die Beteiligung der Bevölkerung an den Vorgängen um sie herum. Haltungen wie Exklusion und Separation, also die mehr oder weniger bewusste Ausgrenzung von Menschen mit andersartigen Merkmalen, bestehen weiterhin. Weg von dreister Dummheit und Ignoranz, hin zur Aufklärung: Wir stehen hier in einem Prozess einer möglichst breiten Bewusstseinsbildung.

Blick über den Tellerrand: Kürten versteht sich als eine Kommune des bürgerschaftlichen Engagements und Gemeinnsinns. Kürten möchte ein Ort erfolgreicher Integration wie auch gelingender Inklusion sein. Der aufmerksame Blick auf faktische Hindernisse bei der alltäglichen Bewältigung von Anforderungen, die sich deutlicher abzeichnenden Bedarfe einer alternden Gesellschaft, sowie die Herausforderungen der derzeitigen Flüchtlingssituation unterstützen das Bestreben einer guten Eingliederung. Gute Eingliederung bei weitgehender Zufriedenheit funktioniert nicht ohne die breite Unterstützung durch Bürgerinnen und Bürger, die sich veranlasst sehen, hier über den eigenen Tellerrand hinausblicken.

Der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Menschen ist Grundlage für Integration und Inklusion.

Ziel: praktizierte Gleichberechtigung - Gleichbehandlung - Gleichstellung

Die Begriffe Integration und Inklusion sind abgeleitet aus dem Gleichheitsgedanken, den das Grundgesetz voranstellt.

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.*
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*

Das Thema **Gleichheit** eröffnet insofern ein Spektrum, das querschnittsartig alle Lebenslagen erfasst: Die Begriffe bezeichnen spezielle Anwendungen der allgemeinen Gleichheit der Menschen, nach dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz, vor dem Gesetz und im Alltag. Eine je eigene Jurisdiktion beschäftigt sich mit den Bereichen

- **Gleichberechtigung**
- **Gleichbehandlung**
- **Gleichstellung**

Der gemeinsame Nenner heißt: Chancengleichheit und die soziale Gerechtigkeit auf Grundlage der Menschenrechte. Ihre Verwirklichung setzt Übereinkünfte und gezielte Maßnahmen voraus.

1) Der Begriff **Gleichberechtigung** hat die juristische Gleichbehandlung von Menschen zum Ziel. Basis der Gleichberechtigung ist heute weltweit der Gleichheitssatz der UN-Menschenrechtskonvention: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ „Gleiches Recht für alle“ ist damit ein grundlegendes Menschenrecht, das mit Freiheit und Würde auf einer Ebene steht.

2) **Gleichbehandlung** meint die Vermeidung von direkter oder indirekter Diskriminierung von Menschen in allen Lebensbereichen. Im Blick steht insbesondere die Gleichbehandlung von Personen, die ohne Unterstützung, Geduld und Toleranz nicht gleichermaßen selbstverständlich an den Angeboten des öffentlichen Lebens teilhaben können. Dazu gehören potentiell benachteiligte gesellschaftliche Gruppen wie Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund, Kinder bildungsferner Eltern: Hier greifen Maßnahmen zur Angleichung an die Standards der gesellschaftlichen Teilhabe in allen Lebensbereichen über die Instrumente Integration (aktuell überwiegend die Eingliederung von Flüchtlingen betreffend) und Inklusion (Erleichterungen und Vorkehrungen für Menschen mit Handikaps).

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Ziel des AGG ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

3) **Gleichstellung** ist mehr als Gleichbehandlung: Der Gleichstellungsgedanke unterstellt, dass Gleichbehandlung nicht ausreicht, um Chancengleichheit für Alle herzustellen; zudem müsse die Gleichheit aktiv gefördert werden.

Auch der Begriff Gleichberechtigung greift hier zu kurz, da die juristische Gleichbehandlung nicht automatisch zu einer faktischen Gleichbehandlung führt. Gleichstellungsarbeit wurde eingeführt angesichts des Erfahrungswertes, dass die freie Entscheidung Benachteiligter selbst unter Bedingungen der juristischen Gleichberechtigung nicht gewährleistet ist; dass also die faktische Gleichstellung noch nicht erreicht ist.

Grundlagen für die Verwirklichung von Gleichstellung und Gleichberechtigung sind weltweite, EU-weite und nationale und länderspezifische Rechtsnormen, sie betreffen die

Gleichstellung der Geschlechter,

auch UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau;

Gleichstellung von Behinderten;

Gleichstellung von Homosexuellen;

Gleichstellung von Personen nach der sozialen Herkunft.

Die Gemeindeverwaltung Kürten verfügt über zwei Stellen, welche die Umsetzung des Gleichstellungs-Gedankens gewährleisten sollen:

- **Erstens eine Gleichstellungsbeauftragte für die Gleichstellung der Geschlechter:**

- **Zweitens einen oder eine Behinderten-Beauftragte/n.**

Beide Stellen verfolgen den Inklusions-Auftrag.

Die **Gleichstellungsbeauftragte** (auch: Frauenbeauftragte, Beauftragte für Chancengleichheit, Frauenbüro, Gleichstellungsamt, Gleichstellungsstelle oder Frauenvertreterin) ist in Deutschland eine Person (oder eine Stelle) innerhalb einer Behörde, einer sozialen Einrichtung, in Städten, Gemeinden und Kreisverwaltungen, die sich mit der Förderung und Durchsetzung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern befasst und für die jeweilige Institution oder das jeweilige Unternehmen interne Aufgaben wahrnimmt. Nach dem NRW-Landesgleichstellungsgesetz (LGG) hat jede Verwaltungseinheit über 100 Beschäftigte bzw. jede Kommune über 20000 Einwohner/innen eine Gleichstellungsbeauftragte auszuweisen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist befugt, die politischen und sozialen Rahmenbedingungen im Verhältnis von Frauen und Männern in der Gemeinde mitzugestalten, darüber hinaus hat sie zu informieren, zu beraten und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Auf Bundes- und Landes-Ebene sowie in den meisten kommunalen Gleichstellungsstellen ist diese Funktion gemäß § 16 BGleIG auf Frauen beschränkt.

Die Gleichstellung der Geschlechter ist der Prozess tatsächlicher Gleichstellung von Geschlechtern in rechtlicher Hinsicht und im Hinblick auf ihr persönliches und berufliches Entfaltungspotential in einer Gesellschaft (Chancengleichheit).

Gleichstellung als Ausdruck sozialer Gerechtigkeit führt zu einer gleichen Teilhabe an persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Damit schafft die Politik der Gleichstellung der Geschlechter auch den gesellschaftlichen Raum, individuelle Lebensentwürfe zu realisieren. Wichtige Themen sind

- Maßnahmen gegen häusliche Gewalt
- Lohngerechtigkeit
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Insbesondere die Geschlechtersegregation am Arbeitsmarkt bildet eine Basis, auf der Ungleichheiten entstehen und fortbestehen können. Die regelmäßige Erstellung von Gleichstellungsplänen in den (Kommunal-)Verwaltungen geht einher mit einer Analyse der Beschäftigtenstruktur und mit der Festlegung der zeitlichen, personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen in höher bewerteten Stellen. Schließlich gilt es, das Qualifikationspotenzial von Frauen festzustellen, d.h. eine Personalentwicklungsplanung anzustellen.

Die tatsächlich ungleiche Situation von Mann und Frau wird mit den Bekenntnissen der Völkergemeinschaft zur prinzipiellen Gleichberechtigung von Mann und Frau zunehmend anerkannt. Zugleich lernen die Menschen, dass Ungleichbehandlungen einer biologischen Grundlage entbehren und Geschlechterrollen somit modifizierbar sind.

Gesetzlicher Auftrag: Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG); Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG);

Dem oder der **Behindertenbeauftragten** obliegt es, die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für Behinderte in der Gemeinde mitzugestalten, darüber hinaus hat er/ sie im Aufgabenumfeld zu informieren, zu beraten, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und insbesondere den **Inklusionsgedanken**

verbreiten. Dieser gemeindliche Auftrag ergänzt in spezifischer Weise die Aufgaben des Sozialamtes.

Gesetzlicher Auftrag: Nach § 18 BGG hat der/die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung der Gemeinde, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.

Inklusion vs. Integration

Was unterscheidet idealtypischer Weise die Inklusion von der Integration?

- **Integration (Angliederung)** zielt auf Menschen mit kulturellen Hindernissen, die sie - mit dem Ziel der Teilhabe an den Angeboten des öffentlichen Lebens weitgehend aus eigener Anstrengung überwinden lernen. Die Öffentlichkeit gibt dazu Hilfestellungen.

Der Begriff „Integration“ bezieht sich neuerdings vorrangig auf Flüchtlinge

- **Inklusion (Einbeziehung)** zielt zunächst auf Menschen mit Behinderungen - und von dieser Idee ausgehend -, allmählich konsequent auf ALLE, auf Menschen mit und ohne Hindernisse.

Ursprünglich bezog und bezieht sich „Inklusion“ auf die Einbeziehung behinderter Kinder an Schulen und Kindergärten. Dabei sollte es nicht bleiben. Es liegt es nahe, den Begriff und damit das Denk- und Handlungsmuster „Inklusion“ zu erweitern. Inklusion soll zwar ansetzen mit der Rücksichtnahme auf Behinderte, sich aber nicht, wie bisher, nur auf die Gruppe der Menschen mit klassischen Handikaps beziehen, sondern auf die gesamte soziale Dynamik von Gruppen und Kommunen. Das geschieht im Moment. Mit einem gruppenübergreifenden, nämlich inklusive Denken und Handeln unterscheidet sich die Inklusion von der Integration. Dabei greift inklusives Vorgehen weit allgemeiner und tiefer in das soziale Miteinander ein, als es die Integrations-Bestrebungen vermögen: Denn Integration erfolgt partiell, vor Ort, vereinzelt, sie verweist auf ein Segment aus der Bevölkerung. Inklusion hingegen erfasst den Querschnitt der Gesamtbevölkerung

Die Unterschiede in der Praxis haben sich wie folgt entwickelt:

Integration weiß per Anordnung, was gut sein soll für den „Leistungsempfänger“; sie vollzieht sich im Einzelfall.

Inklusion erarbeitet die Bedarfe insgesamt auf Augenhöhe mit Behinderten und Nichtbehinderten. Ein abgesenkter Bürgersteig oder eine behindertengerechte Toilette erleichtert auch Nichtbehinderten den Zugang.

Idealtypisch gesehen erweist sich der Unterschied als Emanzipationsprozess vom behinderten Menschen (< Gedanke der Integration) zum „Menschen mit Hindernissen (< Gedanke der Inklusion).

➤ **Integration zielt auf Menschen mit Hindernissen, z.B. auch Flüchtlinge**

- „Inklusion“ (übersetzt: „Einbeziehung“) zielt zunächst auf Menschen mit Behinderungen und - von dieser Idee ausgehend - allmählich konsequent auf ALLE, auf Menschen mit und ohne Hindernisse. -

Gemeinsamkeiten: In der Realität wird der Inklusion oft ein Prozess der Integration vorausgehen; beide Maßnahmen beinhalten vergleichbare Schnittpunkte, Schritte und Ziele. Indes bedeutet die Durchführung inklusiver Maßnahmen Verständnis, Lernbereitschaft, Bemühungsaufwand und Veränderungswillen nicht nur von einer Seite, sondern von allen beteiligten Seiten her - und insofern mehr Einsatz im Detail. Dies ist ein gemeinsamer Nenner.

Inklusives Aufeinander-zu-Gehen erfordert lange und nachhaltige Wege, die weit über vorübergehende Integrationsbemühungen hinausführen. Mehr noch als im Vollzug der Integration (von Zuwanderern und Asylsuchenden etwa) ist Inklusion kein überwiegend einseitiger, sondern ein ausgesprochen wechselseitiger, nachhaltiger, aktiver und zugleich höchst sensibler Vorgang im Bemühen um Eingliederung von Menschen mit Handikaps: Alle Beteiligten gehen gleichermaßen aufeinander zu. Auf der einen Seite liegt es an den Betroffenen, ihr Anliegen publik zu machen, auf der anderen Seite sind Akteure aus Medien und Öffentlichkeit, Verwaltung und Politik, aus Bürger- und Unternehmerschaft aufgerufen, konkret zu handeln. In einem gelingenden Angleichungs-Verfahren wird Integration Teil eines Inklusionsprozesses sein. Im Ergebnis dürfte insofern die Inklusion gegenüber der Integration zwar aufwändiger durchzuführen sein, im Ergebnis jedoch außerordentlich relevant werden.

Ob Inklusion gelingt, entscheidet sich jeweils vor Ort. Inklusion bereichert, ist aber auch ein Prozess. Im Idealfall lernen die beteiligten Gruppen nachhaltig voneinander.

Integration plus Inklusion vs. Separation & Exklusion

Integration statt Separation; Inklusion statt Exklusion: Wenn die NRW-Landesregierung die Weichen für gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen stellt und proklamiert “Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“, so bedeutet der Slogan, übersetzt auf die Gesamtbevölkerung: Keine/n in der Isolation zurücklassen. Dieser Ansatz vermittelt: Integration statt Separation; Inklusion statt Exklusion.

Gemeinschaft fördernde und Gemeinschaft schädigende Prozesse: Wer sich der Herausforderung stellt, sich bewusst auf den Weg hin zu integrativem und inklusivem Handeln zu begeben, hat die sozialpolitisch problematischen Formen der Exklusion und der Separation hinter sich gelassen: Eine idealistische Interpretation des folgenden Schaubildes.

De facto existieren auf der gesellschaftlichen Bühne alle vier dargestellten Formen des Zusammenlebens nebeneinander. Ob Integration, ob Inklusion: Beide Teilhabe-Angebote haben so viel Normalität wie möglich herzustellen - und so viel Förderung

wie nötig aufzubringen. Im Ergebnis führen sie, richtig verstanden und gehandhabt, zu mehr Menschlichkeit und Gemeinsinn: Dies im Gegensatz zur Separation und erst recht zur Exklusion. Umso unerlässlicher ist die fortdauernde Arbeit an den Themen Integration und Inklusion - jederzeit und an allen Orten - für den Erhalt einer heterogenen, freien, fairen und Vielfalt gestaltenden Gesellschaft.

In dem folgenden Schaubild erweist sich Inklusion als die reifste und auch umfassendste soziale Bemühung um Gleichstellung und Teilhabe, zugleich als auf lange Sicht wirkungsvollstes Instrument innerhalb eines mehrstufigen gesellschaftlichen Emanzipationsprozesses.

Gruppendynamiken innerhalb einer Gesellschaftsordnung

Werteskala schrittweise optimaler von oben nach unten:

Exklusion: Ausschluss aus dem Mainstream;

- Botschaft: Du existierst nicht für uns!

Separation: Getto-Bildung, Parallelwelt;

- Botschaft: Du bist zwar da, aber außen vor!

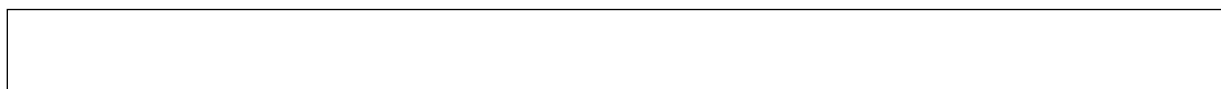
Integration: Einbeziehung in den Mainstream durch individuelle Unterstützung, aber dennoch Gettoisierung innerhalb des Mainstreams;

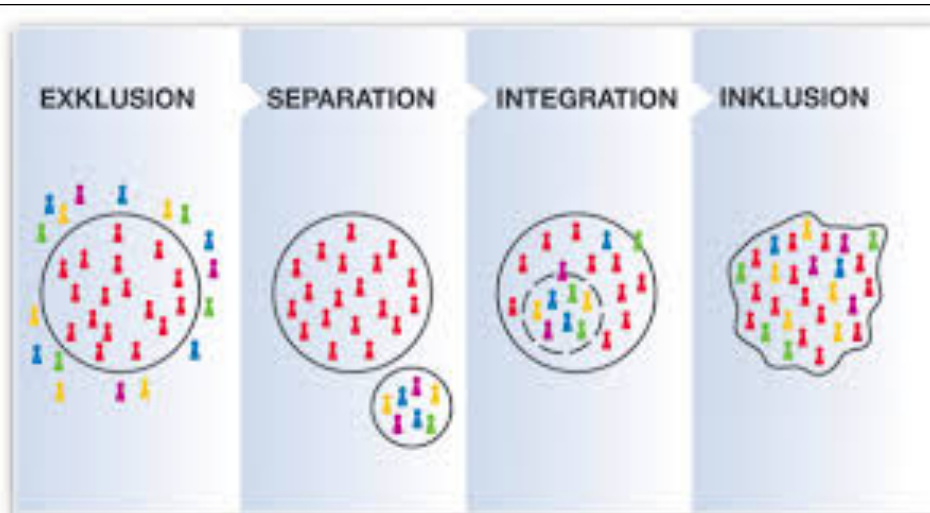
- Botschaft: Du gehörst zwar zu uns, aber doch nicht so ganz, denn du bist anders. Es liegt an dir, sich uns anzupassen.

Inklusion: Alle Dienste und Einrichtungen, Stadtplanung, Wohnungsbau und vieles mehr sind für Alle gedacht;

- Botschaft: Du gehörst zu uns, wir alle gehören zu dir.

Das gleiche Schaubild spiegelt die Haltungen und Anstrengungen einer divergenten Gesellschaft wider





Exklusion: Sichtbare oder unsichtbare Mauern zu ziehen bzw. Menschen aus zentralen Aktionsbereichen der Gesellschaft kategorisch ausschließen, ist tatsächlich leicht bewerkstelligen. Gesten oder Zeichen der Abweisung schaffen „Exklusivität“ und treffen auf tief sitzende Vorurteile. Dies zeigen nicht nur die Aktionen umstrittener politischer Gruppierungen, sondern auch unreflektierte Entscheidungen und Handlungen im Alltag. Exklusion erweist sich jedoch in der Folge als politisch-gesellschaftlich höchst problematisch.

Separation: Separation als Haltung folgt einer Tendenz, Menschen an den Rand zu drängen. Menschen abzutrennen aus der Mainstream-Gruppe ist ebenfalls vergleichsweise reibungslos umzusetzen, u.a. weil auch Separation stets abrufbare Vorurteile in der Bevölkerung bedient. Allerdings: Auch die Schaffung von Gettos jeglicher Art beinhaltet soziales/ politisches Konfliktpotential.

Integration: Randständige Gruppierungen einzubeziehen verlangt bereits anspruchsvollen Einsatz. Zwar existieren noch Grenzen innerhalb der Gemeinschaft: Zwischen denjenigen, die sich eingliedern und denjenigen, die aufnehmen. Integration ist allerdings ein - über den Goodwill hinaus - unerlässlicher Weg hin zum sozialen Frieden.

Inklusion: Inklusion begreift Vielfalt ganzheitlich. Inklusion baut Brücken. Damit schafft sie eine Wertegemeinschaft. Das ist mehr als nur Goodwill. Das Zusammenführen von Mitbürger/innen auf allen Ebenen durchzusetzen, auf den Weg zu bringen und Menschen gleichwertig teilhaben zu lassen an den Angeboten des öffentlichen Lebens, bedeutet eine politisch reife, außerordentlich konstruktive und gleichermaßen unabdingbare Leistung für den sozialen Frieden.
usd

Was vermag Integration?

Integration (von lat. *integrare* ‚erneuern, ergänzen, geistig auffrischen‘) steht : in Soziologie, Politik und Wirtschaft für:

- [Integration \(Soziologie\)](#), der allgemeine Einbezug von bisher von gewissen sozialen Aspekten ausgeschlossen Menschen und Gruppen
- [Schulische Integration](#), im Speziellen der gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Menschen, hier auch Inklusion. [Integration von Zugewanderten](#), *Ausländerintegration*, die Aufnahme von Immigranten in das nationale Sozialgefüge
- [Europäische Integration](#), im Hinblick auf den immer engeren Zusammenschluss der europäischen Länder

Eingliederung ist Teil des Gemeinwesens

„Integration“ setzt insbesondere dort ein, wo Flüchtende, MigrantInnen und AsylbewerberInnen vor sprachlichen Handikaps und kulturellen Hindernissen stehen - insbesondere auch vor der Gefahr der Ausgrenzung („Exklusion“) und der Gettoisierung („Separation“) - vor elementaren Einschränkungen also, die einer gleichwertigen Teilhabe am öffentlichen Leben entgegenstehen. Ausgrenzung und Gettoisierung werden abgemildert durch sozialgesetzlich verordnete Hilfeleistungen zum Leben und mehr oder weniger intensive Bemühungen zur Primär-Integration laut Maßnahmenkatalog (Spracherwerb, Beschulung, Bildungskurse, berufliche Eingliederung). Eine inklusive Gesellschaft vermag es darüber hinaus, Achtung vor den MitbürgerInnen zu entwickeln, die Vielfalt der „fremden“ Impulse wahrzunehmen und dabei selbstverständlich in das alltägliche Leben einzubinden („melting pot“?), dies auf Gegenseitigkeit und auf (nahezu?) allen Ebenen.

Integration heißt: Eintritt in den Mainstream - mit Überwindung von Hindernissen.

Die neu Hinzukommenden stehen zunächst am Rand einer Gemeinschaft, die sich ihrerseits im weiteren Verlauf in allen ihren Gesamtstrukturen den Bedarfen der Unterstützung benötigenden Menschen annähern kann.

Integration heißt: Anstrengung und Vorleistung

Die Gruppe der zu integrierenden (kulturell gehandikapt) Personen - z.B. Flüchtlinge, Asyl Suchende - muss mit Goodwill und Anstrengung in Vorleistung treten gegenüber der Gruppe ohne Teilhabe-Hindernisse (kulturell adaptiert, kompetent, ortskundig, mobil, körperlich -seelisch-geistig teilhabefähig), um in die aufnehmende Gruppe integriert zu werden:

Im Falle der MigrantInnen muss **die neu angekommene Person zunächst die Kulturtechniken / Sprache sowie die sozio-kulturellen Haltungen derjenigen erlernen, in deren Gemeinschaft sie aufgenommen werden will.** Die zu integrierende Personengruppe ist zunächst auf die vorhandenen Strukturen angewiesen. Mit partiellen, einseitigen Anpassungsschritten gelingt zwar die Integration, in vielen anderen Bereichen bleiben Menschen mit Handikaps (in unserem Beispiel die Flüchtenden) über geraume Zeit zumindest partiell ausgegrenzt innerhalb der sie umgebenden Gemeinschaft, die sich ihrerseits

angesichts der Unterstützung benötigten Gruppe in ihren Gesamtstrukturen wenig verändert.

Erst im Verlauf eines gelingenden Integrationsprozesses werden Hindernisse (gemeinsam) nivelliert mit dem Ziel, für die Neuankömmlinge in allen Bereichen des öffentlichen Lebens Anknüpfungspunkte und Verbindungen zu schaffen.

Rechtslage:

Das neue Integrationsgesetz greift wesentliche Forderungen nach mehr Sprach- und Integrationskursen, gezielter Förderung beruflicher Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie einem erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt und die konsequente Umsetzung des Grundsatzes des „Förderns und Forderns“ auf - überwiegend zugunsten von MigrantInnen. (Ein weiterer wesentlicher Schritt des Integrationsgesetzes ist die Wohnsitzauflage).

Was vermag Inklusion?

Inklusion

Unter Inklusion verstehen nicht immer Alle grundsätzlich das Gleiche: Mal wird der Begriff ausschließlich auf Menschen mit Behinderung bezogen, mal geht es nur um Schulpolitik und manchmal ist "inklusiv" das Adjektiv für eine Gesellschaftsform der Zukunft.

Der Begriff **Inklusion** ([lateinisch](#) *includere* „beinhalten“, „einschließen“) beschreibt in der Soziologie die Einbeziehung bzw. die Aufnahme von Menschen in die [Gesellschaft](#). Der Begriff ist [komplementär](#) zu dem der [Exklusion](#); der eine Begriff ist ohne den anderen nicht denkbar.

Inklusion meint insbesondere, zunächst enger gefasst, einen neuen bildungspolitischen Ansatz („**Inklusive Pädagogik**“), dessen wesentliches Prinzip die Anerkennung von Diversität (= Unterschiedlichkeit) in [Bildung](#) und [Erziehung](#) ist.

Es liegt nahe, diesen pädagogischen Grundsatz der Wertschätzung auf vergleichbare Prozesse in der Gesellschaft zu übertragen.

Inklusion - Goodwill - bedingungslos und von Anfang an

Inklusion bietet jedem Menschen die Möglichkeit, sich gleichberechtigt und vollständig an allen gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen.

Im Prozess der Inklusion treten alle Beteiligten in einen gemeinsam zu leistenden Prozess ein: Beide Seiten,

- die Gruppe der zu inkludierenden (physisch -geistig - psychisch gehandikapten) Personen und
- die Gruppe ohne Teilhabe-Hindernisse (körperlich-seelisch-geistig teilhabefähig, mobil, kulturell adaptiert, kompetent, ortskundig,),

bewegen sich von vornherein gleichermaßen aktiv aufeinander zu.

Die Teilhabe-Suchenden sind umgeben von einer Gemeinschaft, die sich ihrerseits in allen ihren Gesamtstrukturen den Bedarfen der Unterstützung benötigten Menschen annähert.

Von Anfang an gemeinsam werden Hindernisse (gemeinsam) nivelliert mit dem Ziel, in allen Bereichen des öffentlichen Lebens Anknüpfungspunkte und Verbindungen zu schaffen.

- von Anfang an,
- unabhängig von individuellen Fähigkeiten,
- unabhängig von ethnischer wie sozialer Herkunft,
- unabhängig von Geschlecht oder Alter.

Inklusion betrifft also keineswegs nur Menschen mit Behinderungen, sondern z. B. auch Kinder und Jugendliche mit besonderen Herausforderungen, Migranten, Senioren und viele mehr...

Wer ist inklusionsbedürftig?

Diese Frage erübrigt sich, wenn die Maßnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten für Alle gelten sollen, wie es idealtypischerweise gefordert wird. „Alle“ bedeutet im Inklusionsprozess: Menschen ohne Teilhabe-Hindernis, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund
Inklusion bezieht folglich alle Menschen ein und ist deshalb für die gesamte Gesellschaft von Bedeutung.

Die zentrale Frage gelungener Inklusion lautet also nicht mehr: Wie werden Menschen mit Behinderung integriert? Sie lautet jetzt: Wie muss sich Gesellschaft verändern, damit Menschen mit und ohne Behinderung an allen sozialen, kulturellen und politischen Prozessen gleichberechtigt teilhaben können - und zwar von Anfang an?

(Matthias Kempf, M.A. Bildung und Soziale Arbeit, Dipl. Soz. Arb. Uni Siegen)

Umsetzung vor Ort - Faktoren

Gleichstellungshandeln über Inklusion und Integration ist Verpflichtung, topdown

Warum unsere Kommune, warum Kürten?

UN-BRK Art. 4 Abs. 5:

„Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates“

- Die Kommune ist verpflichtet zur Daseinsvorsorge
- Sozialräumliches Denken biete erhebliches Potential
- Leitvorstellung des inklusiven Gemeinwesens

Zielorientierung:

Die Leitvorstellung des inklusiven Gemeinwesens zielt darauf ab, programmatische Bedingungen im örtlichen Bereich zu schaffen, die es (behinderten) Menschen ermöglichen, ihr Leben selbstbestimmt in den üblichen gesellschaftlichen Institutionen des Lebenslaufs zu entwickeln.

Folgende Faktoren beeinflussen den Prozess:

➤ Zielführende Planung

- Rückbindung und Handlungssicherheit durch die UN-Konvention
- Transparenz und Partizipation durch MitbürgerInnen
- Umfassender Ansatz, da Querschnittsaufgabe
- Bestandsaufnahme, als Voraussetzung für Überprüfbarkeit
- Fortschreibung

➤ Kommunale Federführung

ist begründet in der

- Legitimation durch demokratische Institutionen
- Erschließung von Ressourcen
- Eigenständigkeit des Handelns. Gerade weil politischer Konsens nicht zwingend vorausgesetzt werden kann, ist kollektives Handeln durch übergeordnete Gesetzgebung möglich.
- Routine: Vergleichbare Handlungsvorgaben in den Kreisen und Kommunen ersparen den Faktor aufwändiger Vorfeldarbeit. Das Rad muss nicht neu erfunden werden.

➤ Abwehrhaltungen gegen Neuerungen;

zum Beispiel Widerstände mit Verweis auf:

- Aufwandsminimierung
- Kontinuität: „Haben wir schon immer so gemacht“
- gegenläufige Präzedenzfälle: „Da könnte ja jeder kommen!“
- Rechtfertigungsmuster der Verwaltung: „Das funktioniert nach unseren Erfahrungen doch nicht“

➤ Die Akteure (Promotoren) und ihre Zusammensetzung /Vernetzung miteinander sind für einen erfolgreichen Veränderungsprozess entscheidend

- die Macht-Promotoren tragen die
- Beziehungs-Promotoren
- Fach-Promotoren
- Prozess-Promotoren
-

Gleichstellungshandeln über Inklusion und Integration ist nachhaltig

*Nachhalten! - Verstetigung der sozialen Planungsaktivitäten (z.B. „Integration“, „Inklusion“)
in einem nie endenden und immer wieder neu aufzunehmenden zirkulären Prozess*

- < Monitoring und Evaluation
 - < Agenda Setting
 - < Initiierung
 - < Legitimation durch politischen Beschluss
 - < Schaffung einer Planungsstruktur
 - < Analyse der Ausgangssituation
 - < Diskussion in offenen Foren
 - < Planwerke
 - < Politische Beschlüsse
 - < Anwendung der Planung
 - < Monitoring und Evaluation ...

Nachweis:

Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE)
Universität Siegen, Adolf-Reichwein-Str. 2, 57068 Siegen

Projektmitarbeiter, nach PP-Vortrag (2016):

Matthias Kempf, M.A., Bildung und Soziale Arbeit, Dipl. Soz. Arb.

Tel.: 0271 740-2534

E-Mail: matthias.kempf@uni-siegen.de

Kein Leitbild mehr ohne Inklusion

Herausforderung Inklusion

Der Mensch braucht Zugehörigkeit, er braucht Anschluss, nicht Ausschluss. Ziel ist es, eine Gesellschaft zu formen, in der jeder Mensch unabhängig von seinen individuellen Fähigkeiten in Würde leben, gleichberechtigt an allen Lebensbereichen teilhaben und sein Umfeld mitgestalten kann. Die rechtliche Verankerung der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention reicht unter den derzeitigen Bedingungen noch längst nicht aus, um Denken und Handeln zu verändern, vor allem dann nicht, wenn es sich um unsichtbare Barrieren wie Vorbehalte oder Berührungspunkte handelt.

Gemeinsam leben, Vielfalt tut gut - so lautet der Grundgedanke der Inklusion. Inklusion versteht die Verschiedenheit von Menschen als bereichernde Vielfalt und versucht sie aktiv zu nutzen. Inklusive Maßnahmen verfolgen das Ziel, das verbriefte Menschenrecht auf Teilhabe auf allen Ebenen des öffentlichen Lebens zu etablieren; sie kommen zunächst Menschen mit Handikaps zugute. Lange Zeit stand „Inklusion“ als Synonym für die Eingliederung behinderter Kinder in Kindergärten und Schulen. Geradezu folgerichtig erstreckt sich der Begriff mittlerweile auf alle Menschen jeglichen Alters mit Behinderung. Der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ meint Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Faktoren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Inklusion, verbunden mit dem Schutz vor Diskriminierung, heißt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen von Anfang an mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe an allen Lebenslagen einbezogen werden: am politischen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

Bedingungslos und von vornherein

Nicht das traditionell negative Verständnis von Behinderung soll Normalität sein, sondern ein gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinderungen. Folglich hat sich nicht der Mensch mit Behinderung zur Wahrung seiner Rechte anzupassen, sondern das gesellschaftliche Leben aller muss von vornherein für alle Menschen (inklusive der Menschen mit Behinderungen) ermöglicht werden.

Menschenrechte als Inklusionsmotor:

Teilhabe statt Isolation, Teilhabe statt Vernachlässigung, Teilhabe am Lebensstandard und am Erwerb des Lebensunterhaltes: Das ist ein Grundrecht, festgeschrieben in der UN-Menschenrechts-Charta, hier in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, der weltweit wirksamsten Gesetzes-Instanz. Und in der Folge aufgenommen von nationalen und länderspezifischen Rechtsgrundlagen. Das entsprechende „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Convention on the Rights of Persons with Disabilities - CRPD) ist ein für alle UN-Mitgliedsstaaten, so auch für Deutschland verbindliches Menschenrechtsübereinkommen. Die UN-Behindertenrechtskonvention unterstützt den erforderlichen Bewusstseinswandel von der Integrationsmaßnahme hin zur Bereitschaft zur Inklusion, ein Vorgang, der

in Deutschland besonders durch die Ratifizierung der UN-BRK in Gang gesetzt wurde. Inklusion, verstanden als gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft, ist also zentraler Leitgedanke der UN-Behindertenrechts-Konvention.

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Convention on the Rights of Persons with Disabilities - CRPD) ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist.

Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet - neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen - eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen. Sie konkretisiert die Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und würdigt eine Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens. Die Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen stellt eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft dar. Der Abbau von Barrieren in allen Lebensbereichen sichert nicht nur Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Im März 2009 wurde UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesregierung ratifiziert.

Mit der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Dezember 2006 (1) haben die Vereinten Nationen völkerrechtlich und behindertenpolitisch einen bemerkenswerten Reformschritt vollzogen. Die Behindertenrechtskonvention ist nicht nur die erste verbindliche Völkerrechtsquelle, die die Menschenrechte behinderter Personen zum Thema hat, sie ist zugleich der erste Menschenrechtspakt, der eine Reihe von Modernisierungen im internationalen Völkerrecht einläutet.

Wahlmöglichkeiten, Chancen, Erleichterungen

In der UN-BRK geht es nicht mehr um die Integration von Ausgegrenzten, sondern darum, von vornherein allen Menschen die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich zu machen. Ziele sind

- die gleichen Wahlmöglichkeiten für das Leben in der Gemeinschaft für behinderte und Nichtbehinderte. Die hierzu notwendige Unterstützung ist strukturell/ regelhaft vorhanden.
- Einrichtungen für die Allgemeinheit und die gemeindenahen Dienstleistungen, die Menschen mit Behinderung gleichberechtigt zur Verfügung stehen und ihre Bedürfnisse erfüllen.

Der Gleichbehandlungs-Anspruch schlägt sich in einigen Punkten der UN-BRK nieder:

- • Artikel 13 CRPD: Zugang zur Justiz
- • Artikel 24 CRPD: Bildung
- • Artikel 25 CRPD: Gesundheit
- • Artikel 29 CRPD: Wahlrecht

Die Regelungen der UN-RBK

- sind langfristig angelegt
- sprechen eine Vielzahl von Akteuren an
- sind kritisch gegenüber etablierten Praxen
- bieten Perspektiven
- haben Nutzen für eine Vielzahl von Personengruppen, die entweder nicht oder potentiell oder tatsächlich benachteiligt sind
- müssen mit pragmatischen Maßnahme-Planungen verbunden werden

Von Kindheit an ...

Deutschland ist auf dem Weg, das von der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen geforderte weltweite Bemühen um Inklusion umzusetzen. Bereits im Oktober 2013 verabschiedete das NRW-Parlament das von der Regierung

erarbeitete Inklusionsgesetz, das im August 2014 in Kraft trat. Damit setzt NRW die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen um - zunächst in Bezug auf behinderte Schülerinnen und Schüler. Demnach haben die betreffenden Kinder ab dem Schuljahr 2014/15 schrittweise einen Rechtsanspruch auf Unterricht an einer Regelschule.

Besonders stark diskutiert worden ist die „inklusive Bildung“ in Artikel 24 der Konvention. Darin garantieren die Vertragsstaaten „ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen“. Der Normalfall soll danach sein, dass Kinder „nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“ (Art. 24 Abs.2 a).

Das allgemeine Bildungssystem soll jedem zugänglich sein. Ziel ist also der gemeinsame Schulbesuch von behinderten und nicht behinderten Kindern in einer Regelschule als „Normalfall“ - es soll keine Ausnahme sein. Gerade diese Zielsetzung ist sehr umstritten und geht einigen Kritikern zu weit.

Zwischen Selbstbestimmtheit und Berührungsängsten: Die rechtliche Verankerung der Forderungen der UN (z.B. Art. 19 UN-RBK Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) reicht unter den derzeitigen Bedingungen bereits nicht mehr aus, um Denken und Handeln zu verändern, vor allem dann nicht, wenn es sich um unsichtbare Barrieren wie Vorbehalte oder Berührungsängste handelt.

Mit dem 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen **Teilhabegesetz/ BTHG** soll behinderten Menschen mehr Selbstbestimmung ermöglicht werden. Menschen mit Behinderung sollen künftig mehr vom eigenen Geld haben. Höhere Freibeträge beim Vermögen, weniger Antragswettbewerb und mehr Chancen auf dem Arbeitsmarkt

Art. 19 UN-RBK

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Artikel 19 der UN-Behindertenrechts-Konvention erkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen an, mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Dabei ist unabhängige Lebensführung im Sinne von selbstbestimmter Lebensführung zu verstehen.

Gleichzeitig legt die UN-Behindertenrechtskonvention den Staaten die Verpflichtung auf, für die Verwirklichung dieses Rechts und die volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen.

Diese Maßnahmen sollen unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen. Sie sollen weiterhin entscheiden dürfen, wo und mit wem sie leben und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Weiterhin soll gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen haben. Dies schließt auch die persönliche Assistenz ein, die das Leben in der Gemeinschaft und die Einbeziehung in die Gemeinschaft unterstützt und Isolation und Ausgrenzung verhindert.

Gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen, die der Allgemeinheit offen stehen, sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

UN-BRK / Artikel 19 -

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

In Deutschland wird versucht, den Anforderungen und Zielen des Artikels 19 der UN-Behindertenrechtskonvention im Neunten Buch Sozialgesetzbuch Rechnung zu tragen. So bestimmt § 9 Abs. 3 SGB IX, dass Leistungen und Dienste und Einrichtungen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände lassen und ihre Selbstbestimmung fördern.

Bei der Entscheidung über Leistungen und bei der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe sind nach § 9 Abs. 1 SGB IX berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten zu entsprechen. Unter Berücksichtigung der Interessen der Leistungsberechtigten und der Umstände des Einzelfalls verfolgt das SGB IX das Prinzip, ambulante Leistungen vor stationären Leistungen zu erbringen.

Ein wichtiges Instrument zur selbstbestimmten Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft im Sinne von Artikel 19 der Behindertenrechtskonvention ist das Persönliche Budget nach § 17 SGB IX: Leistungsberechtigte haben einen Anspruch, dass Leistungen zur Teilhabe anstelle von Dienst- und Sachleistungen in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden. Persönliche Budgets werden grundsätzlich als Geldleistung und trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Das Persönliche Budget unterstützt die Leistungsberechtigten, in eigener Verantwortung ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen.

„Behindert ist man nicht, behindert wird man!“: Behinderung ist als gesellschaftliche Aufgabe zu verstehen, nicht als individueller Mangel. Ein zeitgemäßes Konzept von Behinderung ist nicht mehr defizit-orientiert. Umgekehrt gilt: Erst eine gedankenlos gestaltete, diskriminierende Umgebung macht die Betroffenen zu Behinderten.

Jede/n kann es (be-)treffen: Behinderungen gehören zum Leben von 10,2 Millionen Menschen in Deutschland. Behindernde Strukturen und behinderndes Verhalten erschweren den Alltag von Menschen mit Handicap nachhaltig. Inklusion heißt, den Alltag so organisieren, dass Behinderte, oder - politisch korrekter - Menschen mit Behinderungen von Anfang an ganz selbstverständlich mittendrin und mit dabei sind, und das überall (vgl. UN-Behindertenrechtskonvention). Ohne Barrierefreiheit entsteht keine Inklusion, Grundlage für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist eine möglichst umfassend barrierefrei gestaltete Umwelt.

Ein möglichst normales Leben: Das Stichwort „Behinderung“ bringen wir zumeist mit dem Stereotyp des /der Rollstuhlnutzer/in in Verbindung. Das Leitbild soll jedoch auch dafür sensibilisieren, dass Barrieren viele Menschen einschränken und eben nicht nur Rollstuhlnutzer, etwa

- Eltern mit Kinderwagen, für die bereits normale Treppenstufen oder das Betreten eines Busses eine hohe Hürde darstellen können.
- Menschen für welche die nächste öffentliche Toilette zu weit entfernt ist.
- das Kleinkind, das gerade erst Treppensteigen lernt
- den sehbehinderten Mann, der verzweifelt nach einem für ihn lesbaren Hinweisschild sucht

- die Frau mit Leseschwäche, die vor dem Fahrscheinautomaten kapituliert
- den begeisterten Sportler - seit gestern mit Gipsbein unterwegs
- Reisende, die nach ihrem Urlaub alle Hände voll Reisegepäck haben
- Menschen, deren Leibesfülle sie nicht nur beim Treppensteigen ins Schwitzen bringt, für die aber auch schmale Türen ein Hindernis darstellen
- Senioren und Seniorinnen, die mit einem Rollator oder einer Gehhilfe unterwegs sind
- Menschen, die durch ihr Gelenkrheuma Schwierigkeiten haben, kleine Knöpfe zu drücken oder mit der Karte Geld abzuheben
- Menschen mit Lernschwäche, denen wichtige Informationen versagt bleiben, weil die entsprechenden Formblätter nicht in „Leichter Sprache“ abgefasst sind.

Alle diese Menschen vereint das Bestreben, ein eigenständiges, möglichst "normales" Leben zu führen.

- Sie möchten ohne Hilfe in ihre Wohnung und in die von Freunden und Verwandten - gelangen.
- Sie möchten einkaufen, Ämter- und Behördengänge erledigen, zur Ärztin oder zum Krankengymnasten gehen, durch die Stadt bummeln, ein Café besuchen, Urlaub machen, ohne Hindernisse überwinden zu müssen.
- Sie wünschen sich, ohne Hilfe das WC benutzen oder sich versorgen zu können.
- Sie möchten ins Kino gehen und ins Konzert, in den Jugendclub, auf den Kinderspielplatz und ins Schwimmbad.

Damit solche Teilhabe möglich ist, sind die Menschen mit Handikaps auf eine barrierefreie Umwelt angewiesen.

aus: „Checkliste Bauen“ (Dinslaken)

https://pbit.transmit.de/Kunden/Dinslaken/01/PDFbarrierefrei/2015_04_22_Checkliste_Bauen_Dinslaken.pdf

Mitdenken ist angesagt. Denn gut gemeint ist nicht gleichermaßen gut gemacht. Nicht immer werden dabei diejenigen gefragt die es vor allem angeht: die Menschen mit Behinderung. Sie nämlich träumen von besseren Jobs, neuen Freunden oder Sport im Verein. Für Menschen mit Handikaps ist es schwer, nicht behinderte Freundinnen oder Freunde zu finden. Ein Aufzug nützt wenig, wenn der Weg dorthin über eine Treppe führt. Der Kontakt zu Behinderten bleibt befangen, wenn Verhaltens-Tabus oder umständliche, inadäquate Ansprachen nicht endlich korrigiert werden, etwa in der Begegnung mit Fremden oder Behinderten: Barrieren und Hemmungen, gerade auch auf der Seite der „Normalos“.

Aber eines wollen behinderte Menschen meist nicht: sich in Watte packen lassen. Inklusion heißt also auch: Keine Verordnung einseitig von oben nach unten. Sondern Augenhöhe im Austausch der Erwartungen und Bedürfnisse.

Der Inklusionsprozess setzt die Bereitschaft zu Veränderungen voraus. Die Menschen in ihrer Mehrheit müssen Inklusion wollen. Von diesem gemeinschaftlich ausgedrückten Willen sind wir noch weit entfernt. Zur Förderung des Bewusstseinswandels in der Gesellschaft benötigt der Prozess insofern Zusammenarbeit und Begleitung durch Politik, Verwaltung und Gesellschaft: So lassen sich die Grundlagen für inklusive Strukturen zu schaffen.

Inklusion als ein Prozess

- ist von einem hohen Maß an Pragmatismus geprägt;
- beginnt in der kleinsten Einheit: unter kommunaler Federführung;
- vernetzt sich mit den Städten und Gemeinden;
- wird zur Querschnittsaufgabe- über partizipativ besetzte Gremien
- korrespondiert mit dem Leitgedanken der UN-Behindertenrechts-Konvention

Inklusion vollzieht sich ganzheitlich und als Querschnittsaufgabe, sie offenbart sich als ein bewusst gestalteter und möglichst unablässig wirkender Prozess von Fairness, Offenheit und Respekt, der bestenfalls alle Schnittpunkte zwischenmenschlicher Begegnungen erfasst. Inklusion heißt, aufnehmen und willkommen zu heißen.

Gemeint sind die menschlichen und materiellen Zuwendungen, aber auch die aufmerksame, sachkundige Überprüfung der vorhandenen Strukturen im Hinblick auf die Erleichterung des Alltags behinderter Menschen im öffentlichen Raum. Inklusion beinhaltet die aktiv unterstützenden Maßnahmen der Gesellschaft: Hilfsmittel und Angebote, deren Frauen, Männer und Kinder je nach Art ihrer Behinderung bedürfen, um gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilhaben zu können. Es gilt, Organisationen, Unternehmen und insbesondere die öffentlichen Einrichtungen vor Ort in ganzem Umfang so zu gestalten, dass nahezu ausnahmslos alle Menschen unbehindert Zugang finden. Inklusion - mindestens ein barrierefreies Umfeld - kommt auch nichtbehinderten Menschen zugute.

Teilhabe für Alle, an Allem: Das bedeutet den Einsatz Vieler. Die Teilhabe Aller braucht tragendes gesellschaftliches Bewusstsein und die Bereitschaft, faktische Veränderungen stemmen zu wollen. Der freilich langwierige Angang hin zu einer verwirklichten Teilhabe Aller markiert einen mit Pflaster-, aber auch mit Stolpersteinen versehenen, jedenfalls nicht einfachen Weg zu einer inklusiven Gesellschaft. Es gilt zu investieren, sich schlau zu machen, Übereinkünfte zu treffen, Kraft und Mittel, Rücksicht und Empathie aufzuwenden - und auch, den Mehrwert für Alle zu erkennen. Inklusion setzt einen gemeinsam proklamierten Willen zu mehr gelebter Mitmenschlichkeit voraus. Der Prozess vollzieht sich mehr über den Verstand als über Emotionen der Sympathie oder Antipathie. Ein deutlich formuliertes Leitbild kann helfen.

Inklusion geht Alle an! Ca. 24.500 / 8,8 Prozent der Menschen im Rheinisch-Bergischen Kreis leben mit einer Schwerbehinderung ca. 20 Prozent der über 18-Jährigen haben eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder eine chronische Krankheit (die Prozentzahlen sind auf die Gemeinden übertragbar).

Der Inklusionsprozess setzt in der Bevölkerung entsprechendes Bewusstsein voraus, hier die Bereitschaft zu Veränderungen in Richtung Inklusion. Die Menschen in ihrer Mehrheit müssen Inklusion wollen. Dieser gemeinschaftlich ausgedrückte Willen ist zu formen und zu fördern. Willkommenskultur setzt Einsicht voraus. Inklusion beginnt also in den Köpfen. Hier zuerst sind die "Balken im Auge" dingfest zu machen. Erst dann können die Barrieren in der Außenwelt fallen. Inklusion setzt auf Kompetenzen, die es ermöglichen, die vielfältigen Quellen und Strukturen von Diskriminierung erkennen zu lernen und nachhaltig zu beseitigen. Die Dynamik der Reziprozität gilt gerade hier: Im Wechselspiel zwischen beiden Ebenen des geistigen Erkennens und des praktisch-konkreten Umsetzens entwickeln sich inklusive Prozesse. Neben dem Bewusstseinswandel in der Gesellschaft benötigt der

Prozess insofern Zusammenarbeit und Begleitung durch Politik, Verwaltung und Gesellschaft, um die Grundlagen für inklusive Strukturen zu schaffen.

Gemeindeverwaltung als Vorreiter:

Für Einrichtungen der öffentlichen Hand gilt:

Erstens: Behörden müssen Vorreiter sein in Sachen Inklusion. Umsetzung, Verankerung, Implementierung der Vorgaben: Das ist ihre Aufgabe. Ihr Vorbild übt einen erheblichen Einfluss aus auf den allgemeinen Umgang mit Menschen mit Handikaps.

Zweitens: Den Bedarf an inklusiver Planung und Gestaltung der öffentlichen Bereiche untermauert eine Reihe entsprechender Rechtsgrundlagen. Die Rechte Behinderter zwingen die öffentliche Hand zu Maßnahmen, die darauf abzielen, die Teilhabe Aller an den Angeboten des öffentlichen Lebens zu ermöglichen.

Heißt in der Konsequenz: Inklusion geht als Querschnittsaufgabe ein in das Leitbild der Gemeinde. Die Bereitschaft zu inklusiven Maßnahmen muss wachsen - und wächst. Die Kommunen erstellen Aktionspläne. Der Prozess wird von den unterschiedlichsten Standorten aus gestartet und gepflegt. Inklusion gilt deshalb zunehmend als realistischer und realisierbarer Anspruch und als Leitidee für jegliche Institution, die die Verschiedenheit von Menschen anerkennen will. Für Planung und Umsetzung der Aktionspläne sind die Anregungen, die Teilnahme und der Beitrag der behinderten Menschen selbst unerlässlich. Denn Barrieren und Hindernisse sind in unserem Alltag für viele Menschen in unterschiedlicher Weise erleb- und fühlbar.

Grundgerüst Aktionsplan für die Kommunen: Die Themen

Lebensthemen mit Inklusionsbedarf vor Ort

erarbeitet in den Kooperationsgesprächen des Rheinisch- Bergischen Kreises (Geschäftsstelle Inklusion) mit den Kommunen

Seit 2015 erstellt der Rheinisch-Bergische Kreis einen Maßnahmenplan Inklusion zur weiteren Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Kreis. Für den Maßnahmenplan wurden konkrete Handlungsvorschläge erarbeitet und dem Kreistag zu Beschlussfassung vorgelegt. Die Maßnahmenvorschläge wurden im Jahr 2016 in themenbezogenen Planungsgruppen erarbeitet. Bei der Entwicklung des „Maßnahmenplans Inklusion im Rheinisch- Bergischer Kreis“ sind neben Fachleuten auch Bürger aktiv beteiligt.

> Arbeit* < Motivierung von Arbeitgebern

- Transparenz über bestehende Unterstützungs- und Fördermaßnahmen (Recherche, Offenlegung); Akteure: Gemeindeverwaltung, private Arbeitgeber

- **Gewinnung von Arbeitgebern** zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

- Ausbau von Integrations-Projekten

- Ausbildung für Menschen mit Behinderungen

- ...

> Gesundheit

- **Zugänglichkeit** zu Information und Beratung sowie zu den Gesundheitseinrichtungen. Maßnahme hier: Begehung/ Befragung von **Arztpraxen, Apotheken, Pflegeeinrichtungen**
- Sensibilisierung/ Qualifizierung der Fachkräfte im Gesundheits- u.

Betreuungswesen

- Transparenz bezüglich Behandlung und Medikation
- Barrierefreiheit von Einrichtungen und Dienste im Gesundheitswesen
- Transparenz im gesetzlichen Betreuungswesen
- Transparenz im Unterbringungswesen

...

> Bildung und Erziehung

- Beratungs- und Informations- Angebote für Eltern
- Stärkung der Eltern- Kompetenz
- Inklusive Ausrichtung der Bildungseinrichtungen
- Schaffung von **Begegnungsräumen**

...

> Freizeit

- Barrierefreiheit von **Freizeit- , Sport- und Kultur- Einrichtungen**
- Teilhabe am politischen Leben
- Ausbau inklusiver Freizeit- , Sport und Kultur- Angebote
- Information über inklusive Freizeit- , Sport und Kultur- Angebote

...

> Wohnen

- Berücksichtigung in Sozialplanungs- Prozessen
- Transparenz zu Wohn- und Betreuungs-Angeboten
- Dezentralisierung von Wohnangeboten
- Ausbau barrierefreier Wohnungen

...

> Mobilität/ physische Zugänglichkeit

- ist Voraussetzung für die o.g. Daseinsbereiche
- Ruhezonen, Sitzmöglichkeiten
- ausreichende Zahl von öffentlichen/ barrierefreien Toiletten
- Rampen neben Treppen
- Absenkung von Bordsteinkanten
- Schaffung von geschützten Bereichen gegenüber dem fließenden Verkehr (Bürgersteige, Fahrradwege) bei Mobilität per Rollator, Rollstuhl, Kleinwüchsigkeit etc.
- Barrierefreiheit der Fahrzeuge des ÖPNV

Ein vollständiges Konzept wurde erarbeitet in den Planungsgruppen des AK Maßnahmeplanung Inklusion / Geschäftsstelle Inklusion des Rhein.- Berg. Kreises; inklusion@rbk-online.de

Beispiel: Hohe Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderung

Normaler geworden ist Inklusion auch am Arbeitsplatz. 2015 waren über 1,15 Millionen Menschen mit Behinderung erwerbstätig - mehr als je zuvor. Die Arbeitslosenquote ist auf 13,9 Prozent gesunken, liegt damit aber immer noch doppelt so hoch wie von Menschen ohne Behinderung. "Wir können optimistisch sein, aber nur vorsichtig", so von Buttlar.

Die Organisation hat in Kooperation mit dem Handelsblatt Research Institute das Inklusionsbarometer veröffentlicht. Darin zeigt sich auch, dass die Art der Behinderung eine entscheidende Rolle dabei spielt, ob man auf dem ersten Arbeitsmarkt einen Job findet. 67 Prozent der befragten Unternehmen können sich zwar vorstellen, Menschen mit körperlicher Behinderung einzustellen, für Menschen mit geistiger Behinderung liegt die Quote aber viel niedriger. Hier müssten laut der Studie vor allem Barrieren in den Köpfen abgebaut werden.

Inklusion am Arbeitsplatz hinkt hinterher. Alles in allem gibt es zwar Fortschritte im Bereich der Inklusion am Arbeitsplatz, aber diese sind sehr klein. An den Schulen ist Inklusion hingegen zur Normalität geworden - hier sorgt aber der Mangel an Fortbildung und Finanzierung weiterhin für Frustration. Eine inklusive Gesellschaft ist auch nach dem Jahr 2016 demnach mehr Wunsch als Wirklichkeit

[Inklusionsbarometer Arbeit 2015](#)

Grundgerüst Aktionsplan für die Kommunen: Inklusion ist Realität & Verpflichtung, topdown

Inklusion - Umsetzung vor Ort - Faktoren

vgl.: UN-BRK Art. 4 Abs. 5:

„Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates“

- Die Kommune ist verpflichtet zur Daseinsvorsorge
- Sozialräumliches Denken biete erhebliches Potential
- Leitvorstellung des inklusiven Gemeinwesens

Zielorientierung: Die Leitvorstellung des inklusiven Gemeinwesens

zielt darauf hin, programmatische Bedingungen im örtlichen Bereich zu schaffen, die es (behinderten) Menschen ermöglichen, ihr Leben selbstbestimmt in den üblichen gesellschaftlichen Institutionen des Lebenslaufs zu entwickeln.

Folgende Faktoren beeinflussen den Prozess:

➤ Zielführende Planung

- Rückbindung und Handlungssicherheit durch die UN-Konvention
- Transparenz und Partizipation durch MitbürgerInnen
- Umfassender Ansatz, da Querschnittsaufgabe
- Bestandsaufnahme, als Voraussetzung für Überprüfbarkeit
- Fortschreibung

➤ Kommunale Federführung

ist begründet in der

- Legitimation durch demokratische Institutionen
- Erschließung von Ressourcen
- Eigenständigkeit des Handelns. Gerade weil politischer Konsens nicht zwingend vorausgesetzt werden kann, ist kollektives Handeln durch übergeordnete Gesetzgebung möglich.
- Routine: Vergleichbare Handlungsvorgaben in den Kreisen und Kommunen ersparen den Faktor aufwändiger Vorfeldarbeit. Das Rad muss nicht neu erfunden werden.

➤ Abwehrhaltungen gegen Neuerungen;

zum Beispiel Widerstände mit Verweis auf:

- Aufwandsminimierung
- Kontinuität: „Haben wir schon immer so gemacht“
- gegenläufige Präzedenzfälle: „Da könnte ja jeder kommen!“
- Rechtfertigungsmuster der Verwaltung: „Das funktioniert nach unseren Erfahrungen doch nicht“

➤ Die Akteure (Promotoren) und ihre Zusammensetzung /Vernetzung miteinander

sind für einen erfolgreichen Veränderungsprozess entscheidend

- die Macht-Promotoren tragen die
- Beziehungs-Promotoren

Grundgerüst Aktionsplan Inklusion für die Kommunen: Nachhaltigkeit einplanen

Nachhaltigkeit - nach Umsetzung der Inklusions-Maßnahme/
Verstetigung der Planungsaktivitäten „Inklusion“ in einem nie endenden und
immer wieder neu aufzunehmenden zirkulären Prozess

- < Monitoring und Evaluation
 - < Agenda Setting
 - < Initiierung
 - < Legitimation durch politischen Beschluss
 - < Schaffung einer Planungsstruktur
 - < Analyse der Ausgangssituation
 - < Diskussion in offenen Foren
 - < Planwerke
 - < Politische Beschlüsse
 - < Anwendung der Planung
 - < Monitoring und Evaluation ...

-
Vgl. Mathias Kempf M.A., Projekt Planung und Evaluation sozialer Dienste, Uni Siegen

Inklusion: Gefragt sind Kopf und Hände!

Inklusion in den Köpfen: Inklusion ist Resultat aus Einsicht und aus je eigener Erfahrung; sie vollzieht sich prozessual und vorbildhaft über achtsames, wertschätzendes, faires und Verhalten, privat, am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit. Lebenslagen sind aufmerksam ins Blickfeld zu nehmen - unter dem Aspekt der Entlastung/ Erleichterung/ Bewältigung.

Inklusion muss formuliert, durchdacht und immer wieder neu kommuniziert werden; Einübung in die Verhaltenskultur der Inklusion erfordert konkrete Anleitung. Inklusives Denken und Handeln gilt es zu entdecken, zu pflegen und publik zu machen. Dabei verbreitet sich inklusives Bewusstsein maßgeblich über Informationspolitik, u.a. über Schulung von Multiplikator/innen zum Thema Inklusion.

Inklusion in der konkreten Praxis: Kommunikation, Informationen, Vorbilder und inklusives Verhalten im eigenen Umfeld münden in die Beseitigung von feststellbaren Barrieren, in erforderliche Korrekturen, in offenkundig nützliche Ergänzungen oder Veränderungen sowie in eine bedarfsgerechte Anpassung von behindernden Anlagen, Konstrukten, Bauwerken.

Heißt also:

Inklusion vermittelt sich auf zwei Ebenen: Inklusion muss zunächst im allgemeinen Bewusstsein ankommen, heißt: Wir müssen wir die Barrieren in unseren Köpfen identifizieren. Erst dann können die Barrieren in der Außenwelt fallen.

Aus der Reziprozität der **Wahrnehmung** von Bedarfen einerseits und ihrer konkreten **Realisierung** als echte Erleichterung andererseits entsteht Normalität - heißt: Im Wechselspiel zwischen den beiden Ebenen des **Erkennens und Umsetzens** entwickeln sich inklusive Prozesse.

Inklusion in den Köpfen: Bewusstsein bewirkt Handeln - und umgekehrt **Beispiel: Verhaltenskodex in der öffentlichen Verwaltung - Das Rathaus als Vorbild** **Eine Darstellung von inklusiven Merkmalen im Verhaltens-Kodex einer kommunalen Verwaltung**

> Inklusive Verhaltenskultur nach außen

Alle Besucher/innen werden freundlich empfangen; Jede/r wird mit Respekt behandelt; Gute Kommunikation stärkt das Engagement Aller ; Personen abwertende Sprache ist tabu; Überhebliches und missionarisches Auftreten wird vermieden; Alle Akteure verpflichten sich zu inklusivem Handeln; Alle Akteure unterliegen hohen Erwartungen; Jede/r Einzelne wird als Mensch und Mitarbeiter/in wertgeschätzt; Mitarbeiter/innen unterstützen sich gegenseitig; Alle Stellen und Abteilungen arbeiten gut zusammen; Diskriminierende Praktiken werden bereits in ihrem Entstehen beseitigt; Die Belegschaft arbeitet gut mit externen Partnern zusammen; Alle kommunalen Einrichtungen werden in die Vorgänge einbezogen; Die Kommunikation über Vorgänge ist transparent; Für alle kommunalen Einrichtungen gibt es eine Anlaufstelle; Niemand wird zurückgewiesen

> Inklusionsfördernde Verwaltung

Die Gebäude, alle Räumlichkeiten sowie die Umgebung des Rathauses sind barrierefrei und für Alle offen zugänglich; Vereinbarte Standards geben Allen Orientierung; Alle tragen zu einer gelungenen Planung bei; Vorgehensweisen und Strukturen sind aufeinander abgestimmt; Die Einstellungspraxis ist fair; Neue Mitarbeiter/innen werden unterstützt; Der Umgang untereinander ist fair; Das Beförderungswesen ist fair; Fortbildungsangebote fördern die Wertschätzung von Vielfalt; Externe Partner unterstützen den inklusiven Ansatz

> Inklusive Verhaltenskultur intern

Verantwortung wird geteilt und übernommen; Fragen, Diskutieren, Ideen entwickeln, Ressourcen entdecken sind wünschenswert; Ausnahmslos Alle können sich beteiligen; Neugierig auf die Erkenntnisse Anderer wird gefördert; Der Alltag bleibt im Blick; Veränderungsprozesse lassen sich mit Leichtigkeit, Mut und Zuversicht starten; Personen abwertende Sprache ist tabu; Jede/r wird mit Respekt behandelt; Gute Kommunikation stärkt das Engagement Aller; Überhebliches und missionarisches Auftreten wird vermieden; Arbeitsangebote und Arbeitsleistungen sind barrierefrei; In allen Praktiken zeigen sich Aspekte des Verständnisses für Vielfalt; Die Führungsebene unterstützt inklusives Handeln; Jede/r sorgt für die eigene Weiterbildung/- Entwicklung in Sachen Inklusion; Alle planen und arbeiten partnerschaftlich zusammen; Das selbstverantwortliche Handeln von Einzelnen und Gruppen wird unterstützt ; Erfahrungswissen wird regelmäßig geteilt; Kompetenzen werden voll erschlossen und genutzt; Ressourcen werden genutzt - auch zur Förderung der Teilhabe Aller; Alle Ressourcen werden fair verteilt; Niemand wird zurückgewiesen; Alle anfallenden Gebühren sind fair

(vgl. auch: Arbeitsbuch „Kommunaler Index für Inklusion“ ; Hrsg. Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Bonn; info@kommunen- und; inklusion.de)

Grundgerüst Aktionsplan für die Kommunen:

Wege zur Implementierung von Inklusion in der Kommune

Grundlegender Auftrag an die Kommunen

- Bewusstseinsbildung und Information zu und über Inklusion
- Mehr Barrierefreiheit schaffen und Teilhabemöglichkeiten verbessern

- Planung von inklusionsfördernden Aktivitäten

Selbstverständnis der Akteure:

- Inklusion als durchgehendes Thema befördern
- Impulse geben und unterstützen
- Ergebnisorientiertes Handeln: Tun, was Inklusion voranbringt
- Strukturelle Veränderung- / Handlungs-Möglichkeiten aufzeigen

Ziel- und Maßnahmenplanung: Strategie

- Prüfen, welche Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung erforderlich sind
- Ziele in Kooperation mit Experten erarbeiten
- Menschen mit Behinderung bzw. deren Interessenvertretungen aktiv einbinden
- Zuständigkeiten und Prioritäten benennen
- Umsetzbarkeit der Ergebnisse als Maxime
- Beschlussfassung (durch den Rat)

Ziel- und Maßnahmenplanung: Zentrale Themen

Inklusion ist ein Thema in allen Lebenslagen, entsprechend lassen sich folgende Themenfelder bilden:

- Arbeit
- Erziehung und Bildung
- Gesundheit
- Mobilität / Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
- Freizeit
- Wohnen.

Ziel- und Maßnahmenplanung: Die Methode

- Austausch mit RBK- Geschäftsstelle und den kreiseigenen Kommunen
- Inklusion Prozessteuerung durch eine Lenkungsgruppe
- Maßnahmenvorschläge in fachbezogenen Planungsgruppen
- Konsensprinzip
- Gemeinsame verbindliche Ergebnisdokumentation

Ziel- und Maßnahmenplanung: Die Beteiligten:

- Lenkungsgruppe: Planungsverantwortliche (Gemeindeverwaltung)
- Moderationsverantwortliche (Fachbereich);
vorrangig: Nutzung der vorhandenen Fachgremien:
- Beirat: Vertretung des Zukunftsausschusses;
Vertretung des Senioren und Behindertenbeirates

Ziel- und Maßnahmenplanung: Die Arbeitsmatrix

- Definiert werden: Handlungsfeld - Thema - Ziel der Inklusions-Maßnahme
- Planungsschritte konsequent einhalten bezügl. UN-BRK und gesetzl. Grundlagen
- Stand der Umsetzung überprüfen
- Zuständigkeiten überprüfen: z.B. Kreis, Kommune, andere Träger

- Modalitäten der Umsetzung? Kooperationspartner - Personalbedarf - Finanzbedarf
- Gewichtung der Inklusionsmaßnahme überprüfen:
 - Rechtliche Verpflichtung - Soziale Folgen - Auswirkungen -
 - Grad der Realisierbarkeit - Priorität (gemessen am Gesamtergebnis)

Ziel- und Maßnahmenplanung: Der Weg

- Abstimmung des Vorgehens intern und vorzugsweise auch mit externen Inklusionsexperten, z.B. RBK-Geschäftsstelle Inklusion
- Auftaktveranstaltung initiieren
- Lenkungsgruppe und Beirat schaffen
- Planungsgruppen etablieren
- Arbeit der Planungsgruppen initiieren
- Abstimmung der Ergebnisse
- Beschlussfassung

(Dauer des Prozesses ca. anderthalb Jahre)

 Vgl. auch:

Kommunale Koordinierungsrunde - Sachstand und Ausblick zum Projekt Gemeinsam leben - Der Kreis auf dem Weg zur Inklusion (PP-Präsentation der RBK-Geschäftsstelle Inklusion, 2015);
 Zusammengestellt nach Schreiben vom 22.3.2016 von Herrn Dirk Jäckel, Rheinisch -Bergischer Kreis, Tel. 02202/ 132135; inklusion@rbk-online.de

Wirksamer Beistand für Kürten: Unterstützende Netzwerke schaffen Kooperation und Partnerschaft

Inklusives Denken und Handeln wird gefestigt und umgesetzt über:

➤ **Gesetzeslage:**

Grundgesetz/ Verfassung, UN-Behindertenrechts-Konvention, Behindertengleichstellungsgesetz, Allg. Gleichbehandlungsgesetz, Landesgleichstellungsgesetz (NRW), Inklusionsstärkungsgesetz, Bundesteilhabegesetz u.a.m.

➤ auf Gemeindeebene: **Kürten**

Rat und Verwaltung: Behindertenbeauftragte/r, Inklusionsbeauftragte/r; Gemeinde als Vorbild und Vorreiter vor Ort: Angesprochen sind Kommunalplaner, Ratsvertreter, Schulen, Leitbild-Koordinatoren...

Partner vor Ort: Ehrenamtliche, Senioren- und Behindertenbeirat, Leitbild-Koordinatoren, Partner aus Kirche, Sozialverbänden, Vereinen, Wirtschaft, Industrie, Dienstleistung, Bildung und Erziehung ...

➤ auf Kreisebene: **Rhein.-Berg. Kreis**

RBK-Geschäftsstelle Inklusion mit Fachstelle Inklusion; Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen im RBK; Kirche, Sozialverbänden, Vereinen, Wirtschaft, Industrie, Dienstleistung, Bildung und Erziehung ...;

➤ **überregional:**

Landschaftsverband Rheinland: Inklusion beim LVR; Kirche, Sozialverbänden, Vereinen, Wirtschaft, Industrie, Dienstleistung, Bildung und Erziehung ...

➤ **Informationsfluss** über die Medien: Internet, Smartphone, Film, Fernsehen, Presse, Radio...

➤ **Formulierte Vorgaben:** Aktionspläne, Leitbilder

➤ **Finanzierung:** Fördergelder und private Spenden aus Bund, Land, Kreis, kommunalen Haushalten, Industrie, Verbänden, Vereinen...

Ein starker Partner vor der Haustür:

Die Geschäftsstelle Inklusion des Rheinisch-Bergischen Kreises

mitsamt der RBK-Fachstelle Inklusion

Maßnahmen: querschnittsbezogen

„Inklusion gelingt nicht sofort. Daher ist es die Aufgabe der Geschäftsstelle Inklusion, die Planung von Aktivitäten im Rheinisch-Bergischen Kreis zur Inklusion voranzubringen und Vorschläge für die Kreisverwaltung zu erarbeiten“ (Dirk Jäckel, Geschäftsstelle Inklusion, 2015)

Geschäftsstelle Inklusion des Rheinisch-Bergischen Kreises

hier: Maßnahmeplanung Inklusion im Rheinisch- Bergischen Kreis;

u.a. Arbeitstreffen mit Vertreter/innen aus den RBK; Kommunen (seit 2012)

Alle diejenigen, die eine Idee haben, welche Inklusions-Maßnahme vor Ort besonders wichtig ist, können sich wenden an die

-Geschäftsstelle Inklusion / Kreishaus Heidkamp

per E; Mail: inklusion@rbk-online.de

per Telefon: 0 22 02 13 21 35 / per Fax: 0 22 02 13 10 21 35

per Brief: Rheinisch- Bergischer Kreis; Geschäftsstelle Inklusion;
Am Rübezahwald 7; 51467 Bergisch Gladbach

Darin auch: Geschäftsstelle Inklusion; Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben, Kreishaus Heidkamp, Block G, 1. Etage

Der Kreis auf dem Weg zur Inklusion:

Die Umsetzung der UN- Konvention - und etlicher weiterer Gesetze - über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfolgt top-down. Um dem Ziel, einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft stetig ein Stück näher zu kommen, wurde die Geschäftsstelle Inklusion beim Rheinisch-Bergischen Kreis eingerichtet.

Sie sieht es als ihre Aufgabe an, die Planung von Aktivitäten im Rheinisch-Bergischen Kreis auf dem Weg zur Inklusion voranzubringen und Vorschläge für die Kreisverwaltung und den Kreistag zu erarbeiten. In Resonanz auf die aus der UN-RBK erwachsene Gesetzeslage für NRW (Inklusions-Stärkungsgesetz, Teilhabegesetz) verfolgt der Rheinisch-Bergische Kreis bereits seit 2013 eine Reihe von Konzepten, um den behinderten Personen menschengerechte Zugänge zu eröffnen: Es gilt, die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu verbessern, Informationen zum Thema weiterzugeben und den Blick für notwendige Veränderungen auf dem Weg zum gleichberechtigten Miteinander zu schärfen.

Lebendige Inklusion im gesamten Kreisgebiet: Der Kreis ist gehalten, inklusive Maßnahmen zu formulieren und an die den Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises weiterzugeben. Seit März 2012 unterhält der Rheinisch-Bergische Kreis eine Geschäftsstelle zum Thema Inklusion, um das **Projekt "Gemeinsam leben - der Kreis auf dem Weg zur Inklusion"** intensivieren - dies mit Unterstützung durch einen eigens benannten Inklusionsbeauftragten. Die Projektgruppe koordiniert seither den Prozess zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans der UN-Behindertenrechtskonvention innerhalb der Kreisverwaltung und widmet sich den Fragen und Anregungen zum Thema Inklusion.

Das Angebot eigens angegliederten **Fachstelle Inklusion** richtet sich sowohl an behinderte Arbeitnehmer als auch an Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen oder einstellen möchten.

Dienstleistung in Sachen Inklusion: Mit etlichen Maßnahmen und Veröffentlichungen arbeitet die Geschäftsstelle Inklusion daran, die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu verbessern, Informationen zum Thema weiterzugeben und den Blick für notwendige Veränderungen auf dem Weg zum gleichberechtigten Miteinander zu schärfen. Zum Service gehören viele inklusionsfördernde Leistungen: Insbesondere bietet die Geschäftsstelle Inklusion den RBK- Gemeinden / Gemeinde Kürten auf Wunsch Fachvorträge an. Bei Bedarf stellt sie auch praktische Hilfsmittel zur Verfügung bzw. vermittelt nützliche Adressen für gehandikapte Menschen: Fachleute, Veranstaltungen, Informationsmaterial, Veröffentlichungen. Die Geschäftsstelle gibt bereits Broschüren und Informationen in „Leichter Sprache“ heraus; sie publiziert Dokumente und Schriftstücke in Braille-Schrift; sie sorgt für Braille-Drucker in der Kreisverwaltung. Darüber hinaus entwickelt der Kreis eine Reihe von Hilfestellungen zur Beförderung des Inklusionsgedankens vor Ort: eine Fortbildung für Architekten zum Thema „Barrierefreies Bauen und Wohnen“ initiiert, ein fröhliches Malbuch für Kinder mit Bildern zum Thema; es gibt Parkausweise für Dienstleister behinderter Menschen oder die Aktion Rollstuhlfahren zum Probieren. Die Geschäftsstelle gibt auch Hinweise auf Experten wie z.B. Dolmetscher der Deutschen Gebärdensprache. eine Checkliste zur Planung barrierefreier Veranstaltungen. Darüber hinaus verleiht der Kreis Hilfsmittel und Materialien für öffentliche Veranstaltungen, um mehr Barrierefreiheit zu schaffen. Das bedeutet, dass Räume, Medien oder Einrichtungen so gestaltet sind, dass sie von jedem Menschen unabhängig von einer eventuell vorhandenen Einschränkung genutzt werden können und dass sie ohne fremde Hilfe auffindbar und zugänglich sind. Das Kreishaus verfügt mittlerweile über ein Inklusions-Hilfe-Set für Veranstaltungen: Es stehen bereits eine mobile Rampe bis 6.5 m Höhe und eine mobile Induktionsanlage für Hör-Behinderte zur Verfügung, dazu Rollmaterial aus Aluminium und ein Spezial-

Schrank. All dies kann bei Bedarf (z.B. öffentliche Veranstaltung) ausgeliehen werden. Barrierefrei gestaltete Angebote wie Kultkino, Wanderungen und andere Kulturveranstaltungen runden das Angebot ab.

Dienstleistungen der Geschäftsstelle Inklusion

- Planung barrierefreier Veranstaltungen
- Beteiligung an der Maßnahmeplanung Inklusion im Rhein.-Bergischen Kreis
- Dokumente und Schriftstücke in Braille-Schrift
- Informationen in Leichter Sprache
- Information: Was ist Inklusion?

Auch die Kommunen sind aufgerufen! Nicht zuletzt hat der Kreis die umliegenden Gemeinden verpflichtend an sich gebunden. Für die Gemeinden stehen vorrangig Aufgaben zur Verbesserung der Mobilität Aller an; das heißt: Anträge auf Fördermittel stellen, politische Gremien informieren, Öffentlichkeitsarbeit betreiben, die eigene Homepage bzw. den Behörden-Lotsen um das Thema Inklusion vor Ort erweitern; im Einzelnen Wohnraum anpassen, Quartiersarbeit und Pflegewohngemeinschaften anvisieren, Bürgersteige absenken, Behinderten-Toiletten einrichten, Unterhaltungs-Maßnahmen aufrechterhalten, inklusive Veranstaltungen ausrichten u.a.m.

Und so haben die Bürgermeister der einzelnen Kommunen ihre Verwaltungsbediensteten mit der Aufgabe betraut, die Initiativen der Geschäftsstelle Inklusion in Bergisch Gladbach zu begleiten sowie die Inklusions-Bedarfe für Kürten zu sondieren und zu kommunizieren.

Als tragende Säule für Kürten hat sich - neben etlichen unterstützenden Vereinen und Interessengruppen- ein reger, mindestens 20-köpfiger Senioren- und Behinderten-Beirat etabliert, der sich um Mobilität und Pflege, Lebens- und Wohnqualität von Älteren und Behinderten kümmert.

Ansprechpartnerin in Sachen Inklusion:

Die RBK Geschäftsstelle Inklusion forciert die qualifizierte Beteiligung aus der Bevölkerung.

Insofern versteht sie sich als Dienstleister und Ansprechpartnerin in Fragen der Inklusion für alle Kommunen im Kreisgebiet.

Ein Stützpfiler ist die **Koordinierungsrunde „Inklusion im Rheinisch Bergischen Kreis“**; zugleich bringt die Geschäftsstelle Maßnahmenplanungen konkret voran: Gemeinsam mit Akteuren aus den Kommunen überprüft die Geschäftsstelle die anstehenden Aufgaben und begleitet sie bis zur Umsetzung, dazu veranstaltet sie regelmäßige Kooperationsgespräche mit den Kommunen.

Bildungsauftrag, Kommunikation, Multiplikation: Über ihre **Inklusionsbeauftragte** partizipiert die **Gemeindeverwaltung Kürten** - ebenso wie andere kreiseigene Kommunen - an zwei Arbeitskreisen der RBK-Geschäftsstelle Inklusion, Teil der Koordinierungsrunden, die die Geschäftsstelle „Inklusion“ des Rheinisch-Bergischen Kreises jeweils initiiert hat und moderiert.

- **„Kooperationsgespräche mit den Kommunen“** / Kooperationsgespräche „Inklusion“ im Rheinisch-Bergischen Kreis (seit 2013), mit Vertreterinnen der kreiseigenen Kommunen: Hier geht es um Austausch von notwendigen Veränderungen in den Gemeinden; die Kommunen recherchieren und formulieren ihre eigenen Bedarfe.

und

- „Konkrete Maßnahmenplanung in den Kommunen“ / Maßnahmeplanung „Inklusion“ im RBK, (seit 2015) - mit dem Ziel der Umsetzung konkreter Handlungsschritte vor Ort (z.B. Kürten): Aufgefordert zur Teilnahme sind nicht nur kommunale Vertreterinnen, sondern auch Beauftragte aus Institutionen und interessierte Privatleute. Themen-übergreifend wird das Aufgabenfeld „Mobilität“ bearbeitet. Hier geht es um gezielte Ausarbeitung von konkreten Anliegen für die behinderten - und auch für die nichtbehinderten - Menschen in der Gemeinde.

Die Planungsgruppen selbst beschäftigen sich gesondert mit den Themen

- Gesundheit (< kommunale Gesundheitsaufsicht),
- Wohnen (<Wohnberatung, Heim-Beiräte),
- Freizeit (<Die Kette),
- Bildung und Erziehung (<Bildungskonferenz, Kitas , Schulen)
- Netzwerke für Flüchtlinge (<Flüchtlingsbetreuung).

Die Ergebnisse aller Erhebungen aus den Kreis-Kommunen sollen schließlich in ein GIS-Kataster einfließen, das aussagefähige Parameter zu der Zugänglichkeit für Behinderte ausweist - was Anlage und Zustand von öffentlichen Gebäuden, Parkplätzen, besonders von (öffentlichen) Toiletten vor Ort angeht. Ins Blickfeld rücken auch Planungsrücksichten auf die Erfordernisse von Behinderten im Bereich von Schulen, Arztpraxen, Apotheken, Einzelhandelsgebäuden. Anhand der veröffentlichten Kartierung können die Bürgerinnen und Bürger, die Einheimischen und die Neuankömmlinge, Behinderte und Nichtbehinderte ihre Entscheidungen für oder gegen ein anvisiertes Ziel dann besser auf ihre Bedürfnisse abgestimmt treffen.

Barrierefreiheit - Mehr als 100 Vorschläge zur Inklusion in Rhein-Berg

Aus: Kölner Stadt; Anzeiger / Rhein; Berg ; 25.10.2016

Zehn Jahre nach der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen durch die UN- Generalversammlung in New York werden die Konsequenzen in den Städten und Dörfern des Bergischen Landes immer spürbarer. Dazu trägt auch das neue **NRW; Inklusionsgrundsätze- Gesetz** bei, das es Menschen mit Behinderungen seit Juli ermöglicht, ihre Rechte einzuklagen. „Wir können nicht mehr so tun, als wäre nichts“, bringt es Dirk Jäckel, der Inklusionsexperte bei der Kreisverwaltung (Rhein- Berg), auf den Punkt. In Veranstaltungen und Vorträgen informiert Jäckel seine Zuhörer landauf, landab, welche **Herausforderungen auf die Städte zukommen**: „Wir müssen nicht alles auf einmal verändern. Aber wenn wir etwas neu anfangen, müssen wir auf die Inklusion achten“, brachte er es zuletzt im Overather Sozialausschuss auf den Punkt, um es dann so zu verdeutlichen: „Wenn wir etwas umbauen, haben wir darauf zu achten, dass der Rollstuhlfahrer selbst dahin kommt, wohin er will, und nicht auf eine Begleitperson angewiesen ist.“Genauso gilt das für **Blinde**. **Wenn sich die Kommune nicht daran hält, droht ihr eine Klage**: „Es ist ein diskriminierendes Verhalten, für das es eine Sanktion gibt.“ Aber auch in anderen Bereichen gibt es jetzt **dramatische Veränderungen. Hör- und Sehbehinderte hatten schon bisher das Recht auf Kommunikationshilfen**. Dieses Recht wurde ausgedehnt: „Jetzt hat jeder Mensch mit Behinderung das Recht auf eine ihm angemessene Kommunikationshilfe.“ Für Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung müssen die Kommunalverwaltungen die Bescheide in „**leichter Sprache**“ gestalten, und auch die Gesprächsunterlagen müssen so gemacht sein. Menschen mit Hörbehinderungen können **wählen zwischen technischen Hilfen und Gebärdendolmetschern, Sehbehinderte zwischen Vorlesen lassen und Braille-Druckern**. Überdies haben die Verwaltungen jetzt eine Bringschuld: „Der Bürger muss sein Recht nicht kennen, vielmehr haben wir als Verwaltung die Aufgabe, ihn darüber aufzuklären und ihm Hilfen anzubieten.“ Wenn ein Bürger einmal seine Hilfebedürftigkeit im Rathaus angegeben habe, sei die Verwaltung dafür verantwortlich, dass jeder im Rathaus Bescheid wisse und Hilfe anbiete. Zum Thema innerhalb der hiesigen Verwaltungen ist das Thema Inklusion aber nicht erst mit der Verabschiedung des Gesetzes im Landtag geworden. **Die Inklusionsgeschäftsstelle beim Kreis gibt es seit 2012**: „Wir haben damals gesagt, dass Inklusion

mehr ist als schulische Inklusion.“ Seit Mai 2016 hat es, von der breiten Öffentlichkeit unbemerkt, einen Diskussionsprozess gegeben, bei dem mehr als 130 Beteiligte aus Verbänden, Verwaltungen und Parteien in knapp 20 Sitzungen darüber debattiert haben, welche Maßnahmen im Kreis zur Umsetzung der UN- Konvention erforderlich sind. Am Freitagnachmittag fand im Kreishaus die Abschlussveranstaltung mit 50 Teilnehmern statt, bei der mehr als 100 Einzelvorschläge auf dem Programm standen. Die Ergebnisse sollen jetzt zunächst innerhalb der Kreisverwaltung diskutiert und dann dem Kreistag vorgelegt werden. Jäckel hofft, dass das bereits im Januar 2017 geschieht. Über einzelne Vorschläge hat sich Jäckel bisher nicht öffentlich äußern wollen, wohl aber bestimmte Ziele verraten. So gebe es im Kreis zwar eine „richtig gute Beratungslandschaft, aber wo es was gibt und wie ich dahin komme, ist noch nicht so deutlich dargestellt“. Die Transparenz müsse also verbessert werden. Nötig sei es auch, Beispiele guter Praxis klar zu benennen und etwa im Bereich Wohnungsbau Möglichkeiten zu schaffen, dass Suchende und Anbieter zueinander finden. Generell sei es nötig, am öffentlichen Bild von Menschen mit Behinderungen zu arbeiten. Wer von Behinderten höre, denke vermutlich an einen Rollstuhlfahrer, der hilfsbedürftig sei: „Viele werden nicht damit verbinden, dass er ansonsten topfit ist.“ Dass andererseits auch Menschen mit Diabetes, Herzproblemen oder Krebs mit Behinderungen zu leben haben, werde oft nicht wahrgenommen. Die Barrierefreiheit müsse verbessert werden. Und dazu müsse nicht nur an den Stufen zu öffentlichen Gebäuden gearbeitet werden. Sondern auch und vor allem im Kopf.
- Quelle: <http://www.ksta.de/24966860> ©2017

Beispiel: Mobilität; Unterstützung barrierefreier Veranstaltungen im Rhein.-Berg. Kreis; Partner /Dienstleistung: Geschäftsstelle Inklusion des Rheinisch-Bergischen Kreises

Wer eine barriere-arme Veranstaltung plant, kann im Kreisgebiet Rhein-Berg Rat und Tat finden: Die Geschäftsstelle Inklusion verfügt über ein Lager mit Hilfsmitteln, die sie zum Zweck der Barrierefreiheit bei Bedarf / auf Anfrage für Veranstaltungen im Kreisgebiet verleiht.

Dazu hat die Geschäftsstelle eine praktikable **Checkliste** erstellt. Der Flyer gibt einen Überblick, welche Aspekte der Barrierefreiheit bei der Planung einer Veranstaltung eingeplant werden sollen. Berücksichtigung finden die Punkte:

- bei der Auswahl des Veranstaltungsortes
- für Einladung und Veranstaltungsunterlagen
- bei Unterstützungsbedarf
- während der Veranstaltung
- bei Filmvorführungen
- bei Ausstellungen
- bei Vortrags-Veranstaltungen
- nach der Veranstaltung
- bei allgemeinen Fragen, z.B. Teilhabe für alle

Auf Grund ihrer Übersichtlichkeit können die verschiedenen Unterpunkte ganz bequem abgehakt werden. Die Liste ist eine Hilfestellung, die dazu einlädt, die Fragestellung der Barrierefreiheit im Planungsprozess durchgehend mitzudenken - ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

<https://www.google.de/#q=Checkliste+inklusion+Rheinisch+Bergischer+kreis&>*

Beispiel: Behindertenparkplätze im Internet schnell finden - Partner/ Dienstleister: Geschäftsstelle Inklusion des Rheinisch-Bergischen Kreises

Behindertenparkplätze sind besonders schwer zu finden. Abhilfe schafft jetzt ein digitales Kartenprogramm im Internet, das den Weg weist. Menschen mit

Behinderung, die einen blauen Parkausweis haben, können diesen Service im ganzen Rheinisch-Bergischen Kreis nutzen. Ein neuer Service der Kreisverwaltung und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden: Alle Behindertenparkplätze im Kreisgebiet sind auf einer Karte verzeichnet.

Die digitale Karte für Behindertenparkplätze ist über einen Link unter dem Suchbegriff "Behindertenparkplätze" oder einen QR-Code erreichbar. Der Anwender gelangt über verschiedene Internetseiten, wie beispielsweise, die der Kommunen oder des Kreises auf die Karte. Durch das Anklicken des gewünschten Ausschnitts kann die Ansicht vergrößert und detailliert dargestellt werden. Sobald das Rollstuhl-Symbol angeklickt wird, bekommt der Nutzer weitere Informationen zur Lage, Anzahl und Adresse der einzelnen Behindertenparkplätze.

Ziel ist es auch, alle behindertenfreundlichen öffentlichen Toiletten im Kreisgebiet zu verzeichnen und zu kartieren.

Beispiel: Dokumente und Schriftstücke auf Wunsch in Blindenschrift;

Partner/ Dienstleistung: Geschäftsstelle Inklusion des Rheinisch-Bergischen Kreises

Mittlerweile können Dokumente und Schriftstücke der Kreisverwaltung, wie beispielsweise Flyer und Broschüren, auch in Braille; Schrift angefordert werden. Denn seit kurzer Zeit verfügt die Kreisverwaltung über einen Braille; Drucker, der es ermöglicht, Texte auch in einer für blinde Menschen lesbaren Form darzustellen. Der Drucker stanzt erhabene Braille; Zeichen auf spezielles Papier, sodass blinde Menschen diesen Text mit dem Finger ertasten können. So sind sie nicht mehr auf die Hilfe Dritter oder technische Unterstützung angewiesen, sondern können Texte selbstständig lesen.

Bestellt werden können die Ausdrücke in Braille; Schrift beim Mitarbeiter im Fachamt oder bei der Geschäftsstelle Inklusion unter inklusion@rbk; online.de .

Beispiel: Maßnahme/ Dienstleistung: Informationen in Leichter Sprache;

Partner/ Dienstleistung: Geschäftsstelle Inklusion des Rheinisch- Bergischen Kreises

„Hier finden Sie Informationen in Leichter Sprache. - Alle Menschen können Texte in Leichter Sprache besser verstehen. - Darum haben wir viele Informationen in Leichter Sprache geschrieben. - Leichte Sprache ist besonders wichtig für Menschen mit Lern-Schwierigkeiten.

Leichte Sprache ist auch gut für alle anderen Menschen. - Zum Beispiel: Für Menschen, die nicht so gut lesen können. - Oder für Menschen, die nicht so gut Deutsch können. - Für junge und ältere Menschen.“

<http://www.rbk; direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=3941>

Beispiel: Berufliche Unterstützung

Partner/Dienstleistung: Fachstelle für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben des Rheinisch- Bergischen Kreises/ zur Geschäftsstelle Inklusion des Rheinisch- Bergischen Kreises

Die an die Geschäftsstelle angegliederte Fachstelle Inklusion bietet Hilfen und Beratung speziell für im Beruf stehende Menschen mit Behinderungen an, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Hier stehen insbesondere die Sachverhaltsermittlung in Kündigungsverfahren und die Gewährung von

Geldleistungen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben im Mittelpunkt der Tätigkeiten. Geldleistungen werden beispielsweise für technische Arbeitsmittel, die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes, in besonderen Lebenslagen oder zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gewährt. Das Angebot richtet sich sowohl an behinderte Arbeitnehmer als auch an Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen oder einstellen möchten

Bei ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen von schwerbehinderten Menschen ermittelt die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben des Rheinisch- Bergischen Kreises den Sachverhalt, holt Stellungnahmen der Beteiligten ein, führt die Kündigungsverhandlungen durch und erstellt einen abschließenden Bericht an das Integrationsamt.

Darüber hinaus veranstaltet die Fachstelle Jobbörsen für behinderte Menschen.

Beispiel: Umsetzung des inklusiven Bildungs- und Erziehungsauftrags

Partner/ Dienstleister:

Schulamt des Rheinisch-Bergischen Kreises / des Inklusionskoordinators

in Kooperation mit **Jugendamt, Gesundheitsamt, Sozialamt,**

Schulverwaltungsamt

Der Terminus Technicus „Inklusion“ entspringt originär dem schulischen Bereich.

"Inklusion im Bildungsbereich bedeutet, dass allen Menschen die gleichen Möglichkeiten offen stehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale entwickeln zu können [...]." So beschreibt die UNESCO den Begriff Inklusion.

Mit dem von der NRW-Regierung erarbeiteten Inklusionsgesetz (2014) setzt NRW die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen um - zunächst in Bezug auf behinderte Schülerinnen und Schüler. Demnach haben die betreffenden Kinder ab dem Schuljahr 2014/15 schrittweise einen Rechtsanspruch auf Unterricht an einer Regelschule. Damit stehen Schulen vor einer Herausforderung: Schulen müssen sich den Bedürfnissen des einzelnen Schülers anpassen. Im Fokus steht die schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung oder einer Lern- und Entwicklungsstörung, mit Benachteiligung oder mit lang andauernder Erkrankung gemäß dem Schulrecht Inklusion. Der Fachbegriff im schulischen Bereich lautet dazu: „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“.

Im Rheinisch-Bergischen Kreis gibt es für Kinder und Jugendliche mit Lern- und Entwicklungsstörungen eine Diagnostikphase: Dabei wird das Kind intensiv von Lehrkräften und Sonderpädagogen gefördert. Dadurch soll verhindert werden, dass eine Lern- und Entwicklungsstörung sich verfestigt oder entsteht. Zudem wird in dieser Zeit überprüft, ob das Kind dauerhaft eine sonderpädagogische Förderung benötigt.

Mit dem gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung unterstützt das Schulamt Inklusive Bildung als Teil des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Seit Einführung der Schulgesetzänderung wird die schulische Inklusion im Schuljahr 2015/16 landesweit umgesetzt. Die schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung ist grundsätzlich Aufgabe aller Schulen. Dabei muss die Frage eines bestmöglichen schulischen Bildungsangebotes individuell für jedes einzelne Kind geklärt werden. Für die beteiligten Lehrkräfte und Schulleitungen werden weiterhin spezifische Fortbildungsangebote, Praxisbegleitung sowie auch

Unterstützung für die Erstellung schulischer Konzeptbildungen bereitgestellt. Über die Lernortfrage bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, Benachteiligung oder chronischer Erkrankung wird unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes im Rahmen von Bildungswegekonzferenzen unter Mitwirkung der Eltern entschieden Für die beteiligten Lehrkräfte und Schulleitungen werden weiterhin spezifische Fortbildungsangebote, Praxisbegleitung sowie auch Unterstützung für die Erstellung schulischer Konzeptbildungen bereitgestellt.

LVR

Beispiel: Querschnittsbezogene Inklusionsleistungen

Partner/ Dienstleister: Landschaftsverband Rheinland (LVR)

„Teil haben und Teil sein“: Mit diesem Konzept stellt die Homepage des Landschaftsverbandes Rheinland seinen Auftrag „Inklusion beim LVR“ vor. Inklusion vollzieht sich in enger Kooperation mit dem **LVR-Integrationsamt**.

Das gesamte Konzept kommt weitgehend den **Kreisen und Kommunen des Rheinlandes** zugute. Im Mittelpunkt inklusiver Maßnahmen steht der LVR-Aktionsplan, der den Querschnitt der Lebensthemen aufgreift. Die Betonung liegt auf Hilfeleistungen und finanzielle Unterstützung, dafür gibt es etliche Praxis-Beispiele.

Die Inklusions-Maßnahmen des LVR betreffen die Bereiche Bildung/Erziehung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Kultur, Freizeit und Information.

> **Bildung und Erziehung**

Unterstützt werden Vielfalt in Kitas, Frühförderung, gemeinsames Lernen, assistierter Übergang zwischen Schule und Beruf;

> **Arbeit:**

Gemeinsam mit dem Land NRW unterstützt der LVR das Ziel, Menschen mit Behinderungen den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen - von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Das geschieht im eigenen Haus ebenso wie im gesamten Zuständigkeitsbereich. Angeboten werden Unterstützung im Job und bei Übergangssituationen Beispiel: Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses (nach mindestens sechsmonatiger Beschäftigung) mit einem schwerbehinderten Menschen kann nur mit Zustimmung des Integrationsamtes (Landschaftsverband Rheinland) erfolgen. Das LVR- Integrationsamt ermöglicht die Teilhabe behinderter Menschen im Arbeitsleben durch Zuschüsse sowie umfassende Beratungs- und Betreuungsangebote. Der Fachbereich ist Partner der behinderten Menschen und ihrer Arbeitgeber. Hier wird die Ausgleichsabgabe eingenommen, die Unternehmen zahlen müssen, die keine oder nicht genügend Menschen mit Behinderung beschäftigten. Diese Mittel werden investiert für die Förderung von behinderten Menschen im Beruf: etwa in Form von Zuschüssen zu Investitionskosten für Arbeitgeber, für Beratung und Begleitung vor Ort oder auch für Information und Schulung der betrieblichen Integrationsteams.

> **Wohnen:**

Hier wird ein „persönliches Budget“ angeboten sowie Beratung vor Ort

> **Seelische Gesundheit:**

Für Therapien im Falle von geistiger Behinderung und psychischer Erkrankung stehen LVR-Kliniken zur Verfügung; Hilfen, Beratung und Rehabilitation erfolgen auch vor Ort,

> **Kultur und Freizeit:**

Hier setzt sich der LVR ein für barrierefreie Angebote der LVR-Museen, barrierefreies Erleben von Natur, hilfreiche Tipps für die Freizeitgestaltung

> **Fachtagungen und Informationsschriften**

unterstützen die LVR-Inklusionsarbeit im Rheinland; Beispiel: Fachkonferenz "Gemeinsam in Vielfalt - Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR" (2017)

Partner und Vorreiter: Kommunen im Kreisgebiet

Beispiel: Öffentlichkeitsarbeit für inklusive Arbeitswelt

Partner: Stadt Rösrath

2015 gab die Stadt Rösrath einen Anstoß mit der Veranstaltung "Lebendige Vielfalt in Rösrath - auch in der Arbeitswelt", dies in Kooperation mit der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Seither entwickelt sich ein Netzwerk mit Unternehmer/innen in der Umgebung.

Beispiel: Mobilität

Partner: Stadt Rösrath

Anfang 2017 stellen Initiatoren, und Mitglieder der IG Gemeinsam für Rösrath (GfR) ein Funkklingel-Projekt vor: Mit „Mobil im Veedel“ wollen die Unterstützer des Funkklingel-Projekts helfen, Barrieren zu überwinden. Am Eingang von Geschäften werden sogenannte Funkklingeln am Eingang von Geschäften angebracht. „Drück mich - und wir helfen dir!“ ist rund um die Klingel zu lesen. Wer sie drückt, darf die Geschäftsleute dann auch beim Wort nehmen. Dazu gehöre eben auch, dass Menschen, ob sie nun im Rollstuhl sitzen, einen Rollator brauchen oder mit dem Kinderwagen unterwegs sind, leicht Geschäfte erreichen und in Rösrath einkaufen könnten. Sechs Geschäfte machen mit.

- *Quelle: <http://www.rundschau-online.de/26142408> ©2017*

Beispiel: Partner: Öffentlichkeitsarbeit für inklusives Wohnen

Partner: Stadt Wermelskirchen

2016 bot die Stadt Wermelskirchen eine Informationsveranstaltung an zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten von inklusivem Wohnraum. Quartiersentwicklung greift den gesellschaftlichen Wandel auf und gestaltet den Ortsteil so, dass auch alte und behinderte Menschen hier eine Heimat finden - bei bezahlbarem Wohnraum und bei einem selbstbestimmten Leben im vertrauten Umfeld.

Partner Inklusion für die Region:

Kürten macht sich auf den Weg

Selbstverständlich verfügen auch die Gemeinde Kürten und ihre Verwaltung über Zuständigkeiten, die sich mit den Themen Inklusion und Integration auseinandersetzen haben: Behindertenbeauftragter, Inklusionsbeauftragte, Gleichstellung, Fachamt für Senioren und Behinderte, Sozialamt, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Personalrat, Personalamt. Kürtner Ratspolitik setzt sich ebenso mit dem Thema Inklusion auseinander wie der Kürtner Senioren- und Behindertenbeirat. Genannt seien auch „Mir für Üch“ oder das Netzwerk „Fluchtpunkt Kürten“, das Integration und Inklusion gleichermaßen im Blick behält; mit Inklusion befasst sind Kitas und Schulen, die kirchlichen und karitativen Organisationen vor Ort, die Vereine und Interessengemeinschaften in den Ortslagen, Betreuungs- und Pflegedienste, Ärzte und Therapeuten, Pädagoginnen, viele Freiwillige, nicht zuletzt auch die Gewerbetreibenden um die Themen Bauen und Wohnen, Fahrdienste, Körperpflege, Ernährung, Gesundheit usw. - und nicht zuletzt auch die Leitbild-Koordinatoren.

Die sozial wirksame Infrastruktur der Gemeinde entspricht insofern den Standards eines zeitgemäßen Sozialstaates. Was aber über diesen Hintergrund hinaus eine Kommune von der anderen unterscheiden kann, sind Anzahl und Aktivität der Ehrenamtlichen. Diesbezüglich verfügt Kürten über beachtliche Ressourcen an Erfahrungswissen und Einsatzbereitschaft - engagierte Menschen, die in den dringlich anstehenden sozialen Prozessen hin zu einer barrierefreien, umfassende Teilhabe ermöglichenden Infrastruktur - Inklusion und Integration - nötig gebraucht werden.

Beispiel: Kommunikation und Verständnis

Informationsschrift: Älter werden in Kürten; Wegweiser für ältere und behinderte Menschen

Maßnahme/ Dienstleistung: Gemeinde Kürten:

Beispiel: Kommunikation und Verständnis

Heft in Leichter Sprache: „Was macht die Gemeinde-Verwaltung?“ (2015)

Maßnahme/ Dienstleistung: Gemeinde Kürten:

Beispiel: Mobilität;

4 Behindertenparkplätze, 1 Taxistand Nähe Rathaus /Marktfeld 4 (2015)

Maßnahme/ Dienstleistung: Gemeinde Kürten:

Beispiel: Mobilität

Zugänglichkeit rund um den Rathausbereich (bis 2016)

Maßnahme/ Dienstleistung Gemeinde Kürten:

Bereits installiert:

- Rathausvorplatz samt Bushaltestelle vor dem Rathaus wurden barrierefrei gestaltet, dies in Zusammenarbeit mit dem Beirat für Belange von Menschen mit Behinderungen (Kürten)
- Leitsystem/ helle Begleitstreifen mit Noppenstruktur für Sehbehinderte auf dem Weg vom Karlheinz; Stockhausen; Platz zu den Eingängen beider Rathausgebäude

- Klingel und Türöffner auf Höhe von Rollstuhlnutzern, z.T. auch im Innenbereich
- Barrierefreier Zugang ins neue Rathausgebäude über Haupteingang und Tiefgarage
- Barrierefreier Aufzug im neuen Rathaus
- Behindertengerechte Toilette im neuen Rathaus

In Planung, noch im März 2017 unter Kritik:

- Aufzuanlage im Rathaus; Altbau

Beispiel: Mobilität

Öffentliche Toiletten, Behinderten-WCs

Maßnahme/ Dienstleistung Gemeinde Kürten:

Installiert, mit Einschränkungen für Behinderte:

- Öffentliche WCs: Rathaus, Bürgerhaus, Gesamtschule
- Privat: ev. Gemeindehaus Delling, Versöhnungskirche Bechen , ggf. Gastronomie, Ladengeschäfte;
- Öffnungszeiten: Gebunden an die bekannten Öffnungszeiten sowie während besonderer Veranstaltungen;

Verbesserungsbedarf vorhanden

Beispiel: Inklusive Wahrnehmung und Bewusstsein

Begehung, Erfahrung am eigenen Leib, Nachfühlen mit persönlicher Wahrnehmung

Maßnahme/ Dienstleistung Gemeinde Kürten

Am 31. Mai 2016 folgten 50 Teilnehmer der Einladung des Senioren- und

Behindertenbeirats Kürten zum Thema „Barrierefreiheit im öffentlichen Raum“.

Inspiziert wurden Straßen und Wege. Die Firmen Kraftverkehr Wupper; Sieg und der Omnibusbetrieb Pütz unterstützten die Begehung.

Barrieren für Behinderte und Senioren: Tour durch Kürten am 28. Mai 2016

2.06.2016

Rölnner Stadt-Anzeiger

Barrierefreiheit - Tour durch Kürten zeigt Hürden für Behinderte und Senioren auf
Von Claus Boelen-Theile 01.06.16, 10:35 Uhr

Kürten - Blissenbach ist eine neuralgische Ecke für Fußgänger. Vom Dorf Spitze kommend gibt es nur einen schmalen Schotterpfad an der Straße, ungeeignet für Rollstuhlfahrer, Menschen mit Gehhilfen und Eltern mit Kinderwagen. In die andere Richtung, in den Ortsteil Schanze, fehlt der Fußweg komplett. Und mit hohem Tempo rauscht der Verkehr an den Passanten vorbei.

Gefährliche Landstraße

„Die meisten Rollstuhlfahrer kommen hier nicht weiter“, sagt Lutz Findeisen frustriert, Mitarbeiter der Verwaltung. Findeisen ist auf einen Rollstuhl angewiesen.

„Hier sieht es ganz ungünstig aus“, bedauert auch Margarete Iversen, die Vorsitzende des Kürtener Senioren- und Behindertenbeirats, auf der kleinen Bus-Rundreise durch die Gemeinde. Den Fußweg in Blissenbach hatte sie exemplarisch ausgewählt: „Das ist eine sehr gefährliche Landstraße.“ 50 Teilnehmer waren der Einladung des Beirats zum Thema „Barrierefreiheit im öffentlichen Raum“ gefolgt, Kraftverkehr Wupper-Sieg und der Omnibusbetrieb Pütz unterstützen die Aktion. Kommunalplaner, Ratsvertreter und Bürger saßen im Bus. Wachrütteln wolle man, sagt Iversen, die Akteure der Gemeinde zum Handeln auffordern. Ein halbes Jahr hatte der Beirat die Rundfahrt vorbereitet, an zahllosen Stellen im Gemeindegebiet fehlende Gehwege oder falsch abgesenkte Bürgersteige dokumentiert. Wer genau hinschaue, finde vielen Stellen, wo Handlungsbedarf bestehe, sagte Iversen.

Im Gänsemarsch wanderte die Gruppe über die Schotterpiste nach Spitze, immer hintereinander, denn für zwei Personen reicht der Platz auf dem Randstreifen nicht. Auch Bürgermeister Willi Heider schaute sich die Situation in Blissenbach genau an. Er kennt das Problem, im Rat wird seit Jahren eine Änderung der Situation angemahnt. „Es wird sich bald etwas tun“, machte er Hoffnung auf Besserung. Zwischen Blissenbach und Schanze komme ein Gehweg, allerdings „nicht ganz barrierefrei“. Wegen der in den Straßenraum ragenden Alleebäume müsse der Weg auch über die Fahrbahn verschwenkt werden. Jürgen Osterberg, Mitstreiter im Seniorenbeirat, gab dem Verwaltungsleiter auch den Wunsch nach einer Querungshilfe für Blissenbach mit auf den Weg. Ohne Fahrbahnteiler sei die Bushaltestelle nicht gefahrlos zu erreichen.

Einen Stopp legte der Bus auch in Bechen an der Altenberger Straße ein. Die Passage aus der Ortsmitte zur Siedlung Kochsfeld ist ein weiteres Sorgenkind. „Was sagen Sie dazu?“, fragte Margarete Iversen den Bürgermeister. Willi Heider signalisierte Positives: „Gerade klärt der zuständige Landesbetrieb die Kosten für einen Gehweg ab.“ Weil 2017 die Landstraße eine neue Fahrbahndecke erhalte, wäre der Landesbetrieb möglicherweise bereit, beim Gehweg-Problem aktiv zu werden. Innerorts könnte sich die Gemeinde anschließen und einen Gehweg bauen. „Das Ganze könnte sich entwickeln.“ Dafür gab es im Bus Ermunterung und zaghaften Applaus.

Beispiel: Mobilität

Inklusive Planung für gemeindeeigene Straßen und Wege

Maßnahme/ Dienstleistung Gemeinde Kürten

Sind die Bürgersteige ausreichend abgesenkt? Sind alle Bushaltestellen barrierefrei?

Gibt es barrierefreie öffentliche Toiletten am Weg? - An etlichen, per eingehender Recherche noch näher zu bezeichnenden Stellen im Gemeindegebiet fehlen

Gehwege oder sind Bürgersteige falsch abgesenkt.

- Beispiel Blissenbach: Durch den Ort führt eine für Fußgänger gefährliche Landstraße. Vom Dorf Spitze kommend gibt es nur einen schmalen Schotterpfad an der Straße, ungeeignet für Rollstuhlfahrer, Menschen mit Gehhilfen oder Eltern mit Kinderwagen. In die andere Richtung, in den Ortsteil Schanze, fehlt der Fußweg komplett, Schulkinder gehen hier entlang. Mit hohem Tempo führt der Verkehr an den Passanten vorbei. - Auch der Gehweg zwischen Blissenbach und Schanze ist nicht barrierefrei, hier muss der Weg wegen des Baumbestands auch über die Fahrbahn verschwenkt werden. Weiterhin benötigt Blissenbach einer Querungshilfe: Ohne Fahrbahnteiler ist die Bushaltestelle nicht gefahrlos zu erreichen.
- Beispiel Bechen: An der Altenberger Straße stört die Passage aus der Ortsmitte Bechen zur Siedlung Kochsfeld, hier fehlt ein Gehweg. Innerorts könnte sich die Gemeinde anschließen und einen Gehweg bauen.

Nachweis bei Margarete Iversen, Vorsitzende des Kürtener Senioren- und Behindertenbeirats; siehe auch Pressebericht BLZ vom 1.6.2016

Beispiel: Mobilität, Freizeit, Kommunikation:

Inklusive Wanderwege

Maßnahmeplanung/ Dienstleister: Naturarena Berg. Land: Kürten, Rhein-Berg, Oberberg

„Alle inklusive, barrierefrei & seniorengerecht“ ist ein Projekt der *Naturarena Bergisches Land*, das zum Ziel hat, Wanderwege barrierefrei zu gestalten. Durch die Entwicklung von Qualitätswanderwegen wird ein hochwertiges und sehr attraktives touristisches Angebot geschaffen: Hindernisse sollen beseitigt, Sicherheit gegeben sowie Komfort und Service erhöht werden. Dazu gehören infrastrukturelle Verbesserungen wie Querungshilfen an Radwegen, Handläufe an schwierigen Passagen, Navigation für Blinde und behindertengerechte Trockentoiletten an leichten Spazierwegen. Die Pflege der geschaffenen Infrastruktur übernehmen die beteiligten Kommunen. „alle inklusive, barrierefrei & seniorengerecht“ ist also ein Gemeinschaftsprojekt der gesamten Region.

www.ksta.de/23611802 ©2017

Handlungsgrundlagen Inklusion - Landes- und bundesweit

Normierung:

DIN; Normen, andere Normen und Richtlinien bestimmen längst die Anforderungen an die Gestaltung barrierefreier Planung und Konstruktion, so für öffentlich zugängliche Gebäude, Wohnungen und Bodenindikatoren.

Inklusionskataster

➤ Landesinitiative nrw-inklusive:

<http://inklusionskataster-nrw.de/start/aktuelles/>

<http://www.inklusive-gemeinwesen.nrw.de/start/was-ist-das-inklusionskataster-nrw/>

Das „Inklusionskataster NRW“ des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen und des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) ist die Erweiterung und Ergänzung der Arbeitshilfe „Inklusive Gemeinwesen planen“, die vom ZPE erstellt wurde und Teil der Landesinitiative „NRW inklusiv“ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen.

➤ „gisrbk“: Unter diesem Stichwort hat das Planungsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises gemeinsam mit der Geschäftsstelle Inklusion nach Rückmeldungen aus den Kommunen zunächst eine für das Kreisgebiet gültige Kartierung erstellt, die Menschen mit Handikaps - etwa über Smartphone - mehr Mobilität ermöglicht. Begonnen hat diese Aktion mit der Kartierung von Behindertenparkplätzen und barrierefreien Toiletten im Kreisgebiet. Eingang finden soll die Kartierung in das „Inklusionskataster NRW“

➤ „Landkarte der Barrieren“: Wer eine Barriere entdeckt, trägt sie ein auf www.weg-mit-den-barrieren.de. „Der VdK wird besonders ärgerliche Barrieren öffentlich machen und bei den Verantwortlichen anhaken“, heißt es im Flyer. - Kontakt: Sozialverband VdK Deutschland e.V., Berlin

Rechtsgrundlagen Inklusion

UN-Behindertenrechts-Konvention / UN-BRK;

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2005-2009)

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Convention on the Rights of Persons with Disabilities - CRPD) ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Die UN-BRK wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und trat am 3. Mai 2008 in Kraft.- Die UN-Behindertenrechtskonvention bekräftigt erneut die allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen, darüber hinaus trifft sie eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen. Diesem Gesetzeswerk folgt in Deutschland der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (2009).

Grundgesetz der BRD / Die Grundrechte (1949)

Artikel 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 GG: Benachteiligungsverbot: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“.

Behindertengleichstellungsgesetz /BGG NRW (2002)

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) regelt die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Bereich des öffentlichen (Bundes-) Rechts; es ist ein wichtiger Teil der Umsetzung des Benachteiligungsverbotes im GG. Insbesondere definiert es den Begriff der Barrierefreiheit.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz/AGG (2006)

Das AGG - umgangssprachlich Antidiskriminierungsgesetz genannt - ist ein deutsches Bundesgesetz, das „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern und beseitigen“ soll.

Landesgleichstellungsgesetz/ NRW-LGG (2007)

In Deutschland gibt es zwei Bereiche mit Landesgleichstellungsgesetzen: die Gleichstellung behinderter Menschen und die Gleichstellung der Geschlechter. Die Landesgleichstellungsgesetze einzelner Bundesländer wurden geschaffen, um die Inhalte des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen bzw. das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) auf Länderebene umzusetzen.

Inklusionsgesetz NRW (2014).

Damit setzt NRW die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen um - zunächst in Bezug auf behinderte Schülerinnen und Schüler. Demnach haben die betreffenden Kinder ab dem Schuljahr 2014/15 schrittweise einen Rechtsanspruch auf Unterricht an einer Regelschule.

Inklusionsstärkungsgesetz NRW /ISG (2016)

Das ISG regelt verstärkt die Vorschriften zur Barrierefreiheit; es fördert angemessene Vorkehrungen (erforderliche und geeignete Änderungen und Anpassungen), die keine unbillige Belastung darstellen*; es ermöglicht die Teilnahme betreuter Menschen am Wahlrecht; die Verankerung der „Leichten Sprache“; die gesell. Teilhabe von Eltern mit Beeinträchtigung; Beteiligungsrechte der Verbände für MmB; die Umsetzung der UN-BRK in NRW durch das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V.; Zuständigkeit des LVR für Hilfen zum Wohnen für MmB

*Die Versagung angemessener Vorkehrungen stellt eine Diskriminierung nach §2 Abs. 1 dar.

Kommunikationshilfenverordnung KHV (auf Grund des § 9 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes von 2002, zuletzt geändert. 2016)

Die Kommunikationshilfenverordnung KHV legt fest, dass Träger der öffentlichen Gewalt im Verwaltungsverfahren im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher sicherzustellen haben. Die Träger öffentlicher Belange haben die Menschen mit Behinderungen auf das Recht auf barrierefreie Kommunikation hinzuweisen.

Personen zur Kommunikationsunterstützung sind insbesondere:

Gebärdensprachdolmetschende, schriftdolmetschende, oraldolmetschende, kommunikationsassistierende, lautsprachbegleitend gebärdende oder in taktil wahrnehmbare Sprache oder Gebärden übersetzende Personen sowie in gestützter Kommunikation übersetzende Personen.

Kommunikationsmittel sind Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden; gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung; lautsprachbegleitende Gebärden oder die Leichte Sprache; akustisch-technische Hilfen oder grafische Symbol-Systeme; Stimmzettelschablonen zur Ausübung des Wahlrechts für sehbehinderte Menschen.

Bundesteilhabegesetz/ BTHG (2016)

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), ist ein in der ersten von vier Reformstufen in Kraft getretenes Bundesgesetz, mit dem der Gesetzgeber sich das Ziel setzt, auch im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eine zeitgemäßere Gestaltung mit besserer Nutzerorientierung und Zugänglichkeit sowie eine höherer Effizienz der deutschen Eingliederungshilfe zu erreichen.

Das Landes-Teilhabegesetz für NRW (2016) soll die Bereiche Wohnen, Arbeitswelt, Vermögen und die Häufigkeit der Amtsbesuche für Prüf- und Entscheidungsverfahren für Behinderte verbessern

- Wohnen: Behinderte sollen lernen können, wo sie wollen. Sie sollen nicht fern städtischen oder dörflichen Lebens in Einrichtungen wohnen müssen, sondern frei wählen können. Wer aus einer Werkstatt in die normale Arbeitswelt wechseln will, soll das leichter können.
- Lohnkostenzuschüsse: Arbeitgeber sollen bei der Einstellung von Menschen mit Behinderung bis zu 75 Prozent des Lohns erstattet bekommen. Mit diesem Budget für Arbeit soll die Zahl der rund 39.000 Unternehmen ohne Behinderte unter ihren Beschäftigten gesenkt werden. Wer einen höheren Studienabschluss macht, soll Assistenzleistungen bekommen.
- Vermögen: Wer Eingliederungshilfe erhält, also Sozialhilfe für Menschen mit dauerhafter oder drohender Behinderung, soll nicht mehr nur 2.600 Euro seines Barvermögens behalten dürfen, ohne dass dieses angerechnet wird. Ab 2017 sollen es 27.600, ab 2020 dann 50.000 Euro sein. Dann soll auch das Partnereinkommen anrechnungsfrei bleiben. Zudem soll die Vorlage des Einkommensteuerbescheids reichen - heute müssen Betroffene ihre Einkommen und Ausgaben im Detail offenlegen.
- Teilhabeplan: Sozialamt, Reha-Träger, Bundesagentur, Sozialkassen - bisher muss ein Mensch mit Behinderung oft die Stellen abklappern und alle möglichen Formulare ausfüllen. Künftig soll ein einziger Antrag das gesamte Prüf- und Entscheidungsverfahren in Gang setzen. Die Betroffenen sollen besser beraten werden, die Ämter und Stellen sollen sich kurzschließen und einen Teilhabeplan erstellen. Exakt soll ermittelt werden, was die und der Einzelne braucht.

Vielfalt - das Beste gegen Einfalt:

Integrationskonzept der Gemeinde Kürten

Gemeinsam leben - Vielfalt tut gut: So lautet der Grundsatz von Inklusion wie auch von Integration. Unsere Gesellschaft kennzeichnen Zuwanderung und Vielfalt. Diese Tatsache ist zwar unstrittig, bedarf aber dennoch unbedingt eines fortlaufenden gesellschaftlichen Diskurses - mit Bildung von Eingliederung erleichternden Strukturen. Ein Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit liegt darin, die Bemühungen um die Integration anderskulturell geprägter Menschen als unerlässlichen gesellschaftlichen Beitrag zu kommunizieren. Es gilt, den Fokus Integration als selbstverständliches Prinzip in die Aufgabengestaltung der Regelsysteme zu etablieren kommunizieren und grundsätzlich als Querschnittsaufgabe auszugestalten. Hierbei kommen prinzipiell alle Handlungsfelder der kommunalen Integrationsarbeit in Betracht, z.B. Arbeit, Wirtschaft, Sport, Kultur, Gesundheit.

Ohne seine kulturelle und religiöse Buntheit wäre Deutschland heute nicht mehr denkbar: Aus Flüchtlingen werden deutsche Staatsbürger. Ereignisse, die sich in scheinbar fernen Regionen der Welt abspielen, wirken sich mittlerweile bereits unmittelbar auf unseren Lebensalltag aus - auch in Kürten. Unterschiedliche Weltanschauungen begegnen sich in direkter Nachbarschaft, die Menschen und ihre Besonderheiten sind für ihre Zukunft auch aufeinander angewiesen. Die Globalisierung ist insofern kein abstraktes Phänomen mehr: Sie ist bei uns vor Ort angekommen. Wohl keine andere Krise der vergangenen Jahre hat diesen Zusammenhang so deutlich vor Augen geführt wie die europäische Flüchtlingsfrage.

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert den Flüchtlingsstatus in Bezug auf eine Person, die "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will . . ."

Das Völkerrecht zieht eine klare Trennlinie: Menschen, die zur Flucht gezwungen sind, werden als **Flüchtlinge** bezeichnet. Menschen, die aus eigenem Antrieb ihr Land verlassen, gelten als **Migranten** und solche, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, sind als **Asylbewerber** geführt. Dabei handelt es sich bei den Neuankömmlingen um zwei Gruppen: Zum einen sind es Menschen, die als sogenannte **Kontingentflüchtlinge** im Rahmen internationaler Schutzvereinbarungen aufgenommen sind und eine sofortige Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Zum anderen handelt es sich um Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling gestellt haben. Darüber hinaus besteht auch Integrationsbedarf für Menschen, deren Asylantrag zwar unanfechtbar abgelehnt wurde, die jedoch aus humanitären Gründen nicht abgeschoben und somit oftmals langjährig im Rahmen der Duldung in Kürten leben. Wer also weder als Flüchtling

anerkannt wird noch Asyl erhält, kann in Deutschland vorübergehend subsidiären Schutz erhalten.

Asylbewerber, Flüchtlinge, Zugewanderte leben vor dem Hintergrund verschiedener Kontinente, Staaten, Gesellschaftsformen, Ethnien, Sprachen, Religionen, mit und ohne Familien. Jenseits von nationalen, kulturellen, historischen und individuellen Differenzen sind es weltweit Menschen, die allein aufgrund ihres Daseins als Flüchtling geringere Chancen auf Verwirklichung der persönlichen, sozialen und politischen Menschenrechte haben als die angestammte Bevölkerung. An diesem Punkt setzt hierzulande der Prozess der Integration ein.

Vielfalt - das Beste gegen Einfalt: Zutreffender hätte die „Interkulturelle Woche“ nicht betitelt werden können, die das im Freilichtmuseums Lindlar im September 2016 durchführte. Integration braucht Herz&Verstand; es ist ein außerordentlich aktiver und auch arbeitsintensiver Vorgang, der zunächst Offenheit, Bereitschaft und Informiertheit der Beteiligten voraussetzt. Die einzelnen Maßnahmen sind als Querschnittsaufgabe konzipiert, die an den Bedürfnissen der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in ihren verschiedenen Lebenslagen ansetzt. Ins Blickfeld rücken insbesondere die Prinzipien der Interkulturalität und der (familiär bedingten) Mehrsprachigkeit. Gelingende Integration respektiert jederzeit die Herkunftsbedingungen der Menschen: Sie vermeidet insofern eine gesichtslose Assimilation oder gar die Gefahr von Entwurzelung. Vielmehr ist das Bemühen um Zusammenführung der Menschen eine Alternative zu einem beziehungslosen Nebeneinander von Gemeinschaften und Kulturen.

Integration heißt in der Praxis: Kontakte knüpfen, eine gemeinsame Sprache finden, noch mehr miteinander reden, sich vernetzen; heißt: lernen und nochmals voneinander lernen; heißt auch: Klare Kante gegen Rassismus und Gewalt zu zeigen, Position zu beziehen und zu vermitteln. Integration ist die immer wieder zu erneuernde Bindung Aller an gemeinsame Werte. Dazu gehört, die Individualität des Einzelnen zu respektieren, zu verteidigen und gelegentlich Zivilcourage zu zeigen. Selbstverständlich erfordert der Integrationsablauf sehr bewusst gewählte Werkzeuge der Steuerung, die darauf abzielen, die neu ankommenden Menschen Teil einer bereits bestehenden, respektive gewachsenen Gemeinschaft werden zu lassen. Im Ergebnis begeben sich institutionelle und ehrenamtliche Kräfte in einen Prozess, der zum Ziel hat, zugewanderte Menschen bei der Orientierung und auf dem Weg zur gesellschaftlichen Teilhabe nachhaltig zu unterstützen.

Spracherwerb ist das Eine, erstrangig und unabdingbar; der Blick auf mitgebrachte Sitten und Gebräuche indes ist das Andere. Das erste Gebot, das den zu integrierenden Menschen zu vermitteln ist, heißt: „Frauen und Männer sind gleichwertig“. Beispiel Erziehung: Hier geht es darum, die vielfach praktizierte Diskriminierung der Mädchen in anderskulturellen Familien zu benennen und für gleiche Bildungschancen einzustehen. Es gilt, diskriminierende Rollen zu korrigieren, wenn man weiß: In den muslimisch geprägten Kulturen der Herkunftsländer werden männliche Kinder vielfach als „kleine Prinzen“ erzogen, ihre Schwestern haben sich unterzuordnen. Das Tabu der Beschneidung von Mädchen aus überwiegend afrikanischen Herkunftsländern ist aufzubrechen. Zur Integrationsarbeit gehört auch, Geschlechterrollen im Schwimmunterricht, auf Klassenfahrten u.dgl. sensibel aushandeln.

Zugleich gilt es, gegenüber den Neuankömmlingen für die gesetzlich verankerten Prinzipien einer offenen und säkularen Gesellschaft in Deutschland einzustehen. An erster Stelle sind Menschen zu integrieren, nicht die Religion. Religion etwa darf nicht zum Argument werden, wenn sie dazu dient, die freiheitlich-demokratischen Grundsätze des Aufnahmelandes zu verletzen. Staaten freiheitlicher Gesellschaften verhalten sich weltanschaulich neutral und stehen insofern über den Religionen. Die Religion bleibt tolerierter kultureller Hintergrund, übrigens auch seitens des Aufnahmelandes. Beispiel KITAS und Schulen: Hier muss es gelingen, allen Kindern, nicht nur den muslimischen, bei der Essenzuteilung kein Schweinefleisch anzubieten.

Ein nützliches Eingliederungskonzept stellt sich zunächst dar als ein Orientierungs- und Handlungsrahmen für Integrationsförderung. Hier eröffnet sich eine (gesamt-) gesellschaftliche Aufgabe, bei der erstens Menschen mit Migrationshintergrund, zweitens die Aufnahmegesellschaft und drittens Verwaltung und Politik ihre unterschiedlichen Beiträge zu leisten haben. Darüber soll das Konzept die Grundlage bilden für die Fortsetzung und Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Dialogs. Zugleich ist dieser Plan ein Handlungsinstrument zur Begleitung und Unterstützung. Worauf es schließlich ankommt, ist die praktische Umsetzung der im Konzept genannten konkreten Maßnahmen.

Gesetzeslage

Das Bestreben um Integration ist mehr als Goodwill: Integration ist gesetzlich verankert und ist insofern verbindlich gefordert.

Für den Umgang mit Flüchtlingen und Asylbewerbern gelten UN-weit die Bestimmungen der **Genfer Flüchtlingskonvention**.

Bundesweit regelt das neue **Integrationsgesetz** vom 6. August 2016* die zunehmend notwendige interkulturelle Zusammenführung. Die in diesem Bundesgesetz enthaltene abgeänderte Integrationskurs-Verordnung erleichtert Geflüchteten den Zugang zum Spracherwerb und baut bestehende Hürden beim Eintritt in Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ab.

Das **Flüchtlingsaufnahmegesetz** bezieht sich auf die Zuständigkeit der Gemeinden, die vor Ort auch die Vorgaben des **Asylbewerberleistungsgesetzes** anordnen.

*** Mehr Perspektiven, weniger Hürden: Neues Integrationsgesetz ist in Kraft getreten**
11.08.2016



Das neue **Integrationsgesetz**, das am **06.08.2016** in Kraft getreten ist, erleichtert Geflüchteten den Zugang zum Spracherwerb und baut bestehende Hürden beim Eintritt in Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ab. Mit Blick auf die Integrationskurse bringen das **neue Bundesgesetz** und die **gleichzeitig geänderte Integrationskursverordnung** folgende konkrete Veränderungen mit sich:

Stärkere Anreize zum Kursbesuch

Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive (derzeit die Herkunftsländer Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia) können im Zuge der neuen rechtlichen Grundlagen ab 01.01.2017 zur Teilnahme am **Integrationskurs** verpflichtet werden, wenn sie Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** beziehen und die zuständige Leistungsbehörde sie zur Teilnahme auffordert.

Nehmen Verpflichtete nicht am Integrationskurs teil, können ihnen Leistungen gekürzt werden.

Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nur noch ein Jahr anstatt wie bisher zwei Jahre.

Beschleunigter Kursbeginn, mehr Transparenz

Kursträger veröffentlichen fortan freie Kursplätze sowie ihr Angebot an Integrationskursen auf der Plattform "KURSNET" der Bundesagentur für Arbeit. Es ist für alle Beteiligten so leichter erkennbar, wann und wo der nächste freie Platz in einem Integrationskurs verfügbar ist.

Nach Anmeldung soll der Kurs innerhalb von sechs Wochen begonnen werden. Bisher war dies innerhalb von drei Monaten möglich. Damit soll gewährleistet werden, dass die Teilnehmenden künftig frühzeitig mit dem Integrationskurs beginnen können.

Mehr Raum für Wertevermittlung

Der Orientierungskurs dient der Wertevermittlung und umfasst künftig 100 statt vorher 60 Unterrichtseinheiten.

Gleichzeitig werden die Inhalte entsprechend angepasst und auf die sich ändernde Zusammensetzung der Teilnehmenden ausgerichtet.

aus:

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/20160811-integrationsgesetz.html>

Rahmenbedingungen in Kürten

Nach den Vorgaben des Flüchtlingsaufnahmegesetzes werden der Gemeinde Kürten regelmäßig neu ankommende Männer, Frauen und Kinder zugewiesen. Bei einer Einwohner/innenzahl von knapp 20000 beherbergt Kürten zum Zeitpunkt der Jahreswende 2016/17 rund 300 Flüchtlinge. Unterstützt in ihrem Integrationsbemühen wird die Gemeindeverwaltung vor Ort hauptsächlich durch Freiwillige, hier durch den Verein „Fluchtpunkt Kürten e.V.“

Die ersten großen Flüchtlingswellen, insbesondere in 2015 und 2016, wurden aufgefangen. Das reine Krisenmanagement mit Erstversorgung von Flüchtlingen tritt langsam in den Hintergrund. Standen anfangs noch Versorgungsfragen rund um Mülltrennung und ÖPNV im Vordergrund, so rücken nunmehr die Integrations-Themen selbst zunehmend ins Blickfeld. Diese Entwicklung wurde durch den Fluchtpunkt Kürten e.V. im Frühjahr 2015 bereits angestoßen. Mittlerweile gilt es, mittel- bis langfristige Strategien hinsichtlich Integration und Teilhabe der zugewanderten Menschen zu entwickeln.

Herkunft und Personenstatus

(Stand Februar 2017)

Die zu betreuenden und einzugliedernden Personen stammen aus den folgenden Ländern:

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Bangladesch, Eritrea, Georgien, Ghana, Guinea, Indien, Irak, Iran, Kirgisistan, Kongo, Kosovo, Libanon, Marokko, Mongolei, Myanmar, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Serbien, Somalia, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Türkei.

Weitaus die meisten geflüchteten/ zugewanderten Menschen stammen aus dem Irak, gefolgt von Nigeria, Pakistan, Albanien und Syrien.

Im Februar 2017 benötigen 287 zugewanderte Menschen eine Grundversorgung. Diese teilen sich auf die Leistungsarten wie folgt:

112 Personen erhalten Leistungen nach dem SGB II (anerkannte Personen)
175 Personen erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (noch nicht abgeschlossenes Asylverfahren)

Von den 175 Asylsuchenden aus derzeit laufenden Fällen sind
149 männlich und
26 weiblich, darunter sind
36 Minderjährige.

Von den 112 weiteren in Unterkünften lebenden Personen (Flüchtlinge und Zugewanderte) sind
59 männlich und
53 weiblich, darunter sind
41 Minderjährige.

Hilfen zum Leben

Der Leistungsanspruch für die Aufwendungen des täglichen Lebens ist im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Nach Alter sind die Leistungsbedarfe gestaffelt und werden entsprechend der Regelbedarfsstufenverordnung (RBSV) angepasst.

Unterbringung (Stand Februar 2017)

Die nachfolgende Übersicht gibt eine Vorstellung vom Unterbringungsbedarf in einer Gemeinde mit knapp 20.000 Einwohner/innen. Nicht zu verkennen sind die derzeitigen Probleme des Wohnungsmarktes: Momentan steht in der Region kein ausreichender und zugleich bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung - Wohnraum mit monatlichen Mietforderungen, die 6,00 Euro pro Quadratmeter nicht übersteigen.

Zahl der Zugewanderten: 287

Zahl der Unterkünfte: 30

- für alleinstehende Männer:
das „Gelbe Haus“ sowie das ehemalige Zumba Studio (Biesfeld)
- für Männer und Frauen (gemischt):
Häuser in Halfenberg, Schanze und Talblick, Hotel Teske
- für Familien:
Wohnungen

Stand Februar 2017

detailliertere/ aktualisierte Nachweise bei „Fluchtpunkt Kürten“ oder bei der Gemeindeverwaltung (Frau Chimtschenko)

Am 1. Februar 2017 stellte sich die Versorgungs-Situation wie folgt dar:

Die Unterbringung erfolgt in 3 gemeindeeigenen Objekten sowie in 9 angemieteten Gemeinschaftsunterkünften; dazu kommt privater Wohnraum, von welchem 8 Objekte selbst und 15 Objekte von der Gemeinde angemietet sind.

Die Belegung wechselt fortwährend. Insgesamt favorisiert Kürten jedoch eine dezentrale Unterbringung der zugewanderten Menschen. Familien werden vornehmlich in Wohnungen untergebracht.

Fördern und Fordern

Wer dauerhaft in Deutschland leben will, muss seine Herkunft nicht verleugnen. Die Neuankömmlinge sind jedoch gehalten, eine offene Gesellschaft nach dem Leitbild des Grundgesetzes mit zu gestalten. Aus Gruppierungen von Flüchtlingen und Asylbewerbern dürfen sich keine Inseln bilden, die außerhalb des gesellschaftlichen Grundkonsenses liegen.

Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive (derzeit die Herkunftsländer Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia) können im Zuge der neuen rechtlichen Grundlagen ab 01.01.2017 zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden, wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und die zuständige Leistungsbehörde sie zur Teilnahme auffordert.

Um eine Integration von zugewanderten Menschen zu erreichen, sind bestimmte Voraussetzungen notwendig, dazu gehören unabdingbar:

- die Bereitschaft der Migranten, sich bestimmte Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen anzueignen.
- insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache. Erst die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Ermöglicht eine gewisse Chancengleichheit beim Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie zu allen Bildungseinrichtungen.
- ein Mindestmaß an Aufgeschlossenheit der Bevölkerung gegenüber den Einwanderern
- eine Einhelligkeit des Vorgehens im Prozess der Integration seitens der politischen Gremien des Bundes und der Länder, auch der Akteure des Arbeitsmarktes und der Wohlfahrtsverbände: Überwiegend die genannten Vereinigungen bieten die Strukturen, die Ressourcen und überhaupt die erforderlichen Voraussetzungen, um Integration in Politik und Praxis zu erreichen.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen - § 5b Sonstige Maßnahmen zur Integration

(1) Die nach diesem Gesetz zuständige Behörde kann arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Vollzeitschulpflicht nicht

mehr unterliegen und zu dem in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Personenkreis gehören, schriftlich verpflichten, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilzunehmen.

(2) Leistungsberechtigte nach Absatz 1 haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, einen für sie zumutbaren Integrationskurs aus von ihnen zu vertretenen Gründen aufzunehmen oder ordnungsgemäß am Integrationskurs teilzunehmen. § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Beurteilung der Zumutbarkeit entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die leistungsberechtigte Person eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat. Die Rechtsfolge nach den Sätzen 1 und 2 tritt nicht ein, wenn die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist.

(3) Die nach diesem Gesetz zuständige Behörde darf die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen personenbezogenen Daten von Leistungsberechtigten erheben, einschließlich Angaben

1. zu Sprachkenntnissen und
2. zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

Bürgerschaftliches Engagement

Das Integrations-Konzept für die Gemeinde Kürten versteht sich als ein „Querschnittskonzept“. Im Verlauf der letzten Jahre, seit Ankunft der großen Flüchtlingswellen, haben Kürtener Bürgerinnen und Bürger bereits sehr viel bewirkt - und zwar quer über alle Daseins-Bereiche und Bedingungen im alltäglichen Leben der neu angekommenen Menschen hinweg.

Seit November 2014 bündelt der „*Fluchtpunkt Kürten*“ das bürgerschaftliche Engagement für die neuen Nachbarn. Die Sammelorganisation entstand aus dem "Runden Tisch Asyl", zu dem die Gemeinde Kürten eingeladen hatte. Damals schaltete Hilger Müller die Webseite *Fluchtpunkt Kürten* frei. Ebenfalls federführend ist Michael Weinmann. Beide Männer gehören zu den mittlerweile ca. 160 Freiwilligen, die sich das Thema „Integration“ auf die Fahnen schreiben - mit dem Ziel, diese Neuankömmlinge kompetent zu machen für all die Herausforderungen, die das „System Deutschland“ mit sich bringt.

Die Arbeitsbereiche wurden die im Laufe der Zeit aktiv angepasst und ergänzt. Ermutigend waren und sind die immer wieder neuen guten Ideen und Aktivitäten, welche die Ehrenamtlichen einbringen. Dieses bürgerschaftliche Engagement und seine Bedarfslage will im Hinblick auf die zu leistende Integrationsarbeit gesichert, auch gestärkt und nachhaltig begleitet werden. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde Kürten dauerhaft dazu verpflichtet, für diese fortwährenden und freiwillig geleisteten Bemühungen einen hauptamtlichen Begleiter zur Verfügung zu stellen: Zur Unterstützung des bestehenden Hilfe-Netzwerkes stellte die Gemeinde Kürten einen Sozialarbeiter sowie zwei Absolventen des Bundes-Freiwilligen-Dienstes ein. Darüber hinaus sichert die Gemeinde Kürten zu, die erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig anzubieten und zu finanzieren.

Das Netzwerk wird also maßgeblich von der Gemeindeverwaltung getragen, darüber hinaus erhält es Unterstützung durch weitere örtliche, regionale und überregionale Stellen

Örtliche, regionale und überregionale Unterstützung des Hilfe-Netzwerkes

Auf örtlicher Ebene

erfährt das Netzwerk *Fluchtpunkt Kürten e.V.* Unterstützung durch

- die Gemeindeverwaltung Kürten
- die Aktion "Neue Nachbarn" des Erzbistums Köln
- die Kleiderkammer

Kooperationspartner sind

- die Kürtener Tafel
- die Gesamtschule Kürten
- der Verein „Lebendiges Kürten“
- die Sportvereine
- die Kultur fördernden Vereine

Auf überregionaler Ebene

ist zunächst das mit Fragen der Integration befasste Kommunale Integrationszentrum (KI) zu nennen. Diese Organisation setzt sich im Kreisgebiet dafür ein, dass Integration mit den Zielsetzungen Chancengleichheit und Teilhabe sowie ein Zusammenleben in Vielfalt gelingen kann.

- Die KI-Fachstelle in Bergisch Gladbach unterstützt die Arbeit der Kommunen vor Ort und berät sie auch bei der Antragstellung des Landesprogrammes „Komm an“, hier zu den Themen
 - Frühe Bildung
 - Schule
 - Übergang Schule/Beruf
 - Neu zugewanderte/ geflüchtete Kinder und Jugendliche

Weitere Unterstützung geben die folgenden auf Flüchtlings- und Zuwanderungsfragen spezialisierten Organisationen/ Institutionen

- Caritas im Erzbistum Köln, insbes. Fachdienst für Integration und Migration (FIM)
- Diakonie der evangelischen Kirchen
- Bildungswerk im Erzbistum Köln
- Flüchtlingsrat NRW
- Pro Asyl
- Aktion "Neue Nachbarn" des Erzbistums Köln
- Jugendamt im Rheinisch-Bergischen Kreis
- Integration-Point der Agentur für Arbeit in Bergisch Gladbach
- Job-Center
- Ausländerbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (Bergisch-Gladbach)

Die fünf Handlungsfelder des Unterstützungs-Netzwerkes *Fluchtpunkt Kürten*

Für die Integrationsarbeit mit den zugewanderten Männern, Frauen und Kindern in Kürten wurden in einem ersten Entwurf fünf Handlungsfelder erarbeitet:

1. Bildung/ Sprache

- Sprachförderung für Chancengleichheit
- Bereitstellung eines Betreuungsplatzes für jedes Kind
- Zugang zur allgemeinen Schulbildung
- Hilfe durch Sprachpaten
- Hilfe bei gesellschaftlichen und beruflichen Prozessen
- Info-Point „Wie tickt Deutschland?“- mit Zugang zu Informationen zu allgemeinen Lebensprozessen
- Hilfe und Auskunft bei Formalien
- Nachhilfe für Schüler/innen und Erwachsene
- Stipendien für Prüfungskosten
- Zusätzliche Angebote zu den allgemeinen Integrationskursen zur Stärkung des Spracherwerbs

2. Arbeit

- Zugang zum Arbeitsmarkt - mit dem Ziel der Unabhängigkeit von sozialen Leistungen
- Deutschkurse für Erwachsene vor Ort - mit dem Ziel der Erlangung der Qualifikation B2 - als eine Voraussetzung für berufliche Integration
- Schaffung von Beschäftigung durch die Instrumente Arbeitsgelegenheiten (AGH) oder Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)
- Absolvierung von Praktika
- Zugang zu einem Ausbildungs-/Arbeitsplatz
- Motivation der regionalen Arbeitgeber zur Einstellung von geflüchteten Frauen und Männern durch Bürgerschaft, Verwaltung und Politik
- Initiierung einer Arbeitsvermittlung mit Hilfe von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen

3. Wohnen/ Leben

-Wohnraum:

- Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum in einem Zeitfenster von drei Jahren durch aktive Maßnahmen von Politik und Verwaltung
- Hilfe bei der Wohnungssuche und Begleitung bei allen wohnungsspezifischen Themen (z.B. Nebenkosten, Mietvertrag, Anmeldung beim örtlichen Versorger)
- Kontakt zu Vermietern, Maklern und Immobiliengesellschaften
- Nachbarschaft

- Integration in die nachbarschaftlichen Verbindungen in den Kürtener Ortslagen
- Ausstattung:
- Bereitstellung eines Möbellagers für Hilfebedürftige mit integrierter Möbelwerkstatt zur Beschäftigung von Einwanderern und Einheimischen
 - Bereitstellung einer Kleiderkammer für Hilfebedürftige
- Mobilität: Die Flächengemeinde Kürten benötigt eine dem ländlichen Raum angepasste
- Mobilität, unterstützt etwa durch
- Bereitstellung flexibler Bürgerbusse
 - Bereitstellung eines Fahrradpools mit integrierter Werkstatt zur Beschäftigung von Einwanderern und Einheimischen
 - Bereitstellung eines gut ausgebauten und strukturierten ÖPNV-Angebots
 - Bereitstellung eines Transporters (9-Sitzer) zur Beförderung von Personen und Sachspenden/Möbeln ggf. mit Anhängerkupplung

4. Kultur/ Dialog

- Frühzeitige Aufklärung der Neuankömmlinge aus anderen Kulturen über die Rechtsstaatlichkeit einer freiheitlich-demokratischen Verfassung, dazu gehört insbesondere die Behandlung der Gleichstellung von Frau und Mann im Alltag.
- Interkulturelle Ausrichtung der Verwaltung Kürten: dazu gehört die Bestellung Ernennung eines/einer Integrationsbeauftragten zur Förderung der Integration und der politischen Teilhabe der Zuwanderer
- Interkulturelle Initiativen und Zusammenarbeit - mit dem Ziel einer weitgehend übereinstimmenden Bewertung von Unterschiedlichkeit als Bereicherung des Lebens in Kürten. - Themen/ Lernziele sind: Einübung in eine Haltung gegenseitiger Akzeptanz unterschiedlicher Kulturen über das Vertrautwerden mit herkunftsbedingten Unterschieden; Anerkennung des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates und Identifikation mit seinen sozialen Grundsätzen, dies zum Zweck eines friedlichen Miteinanders
- Pflege eines offenen und freien Dialogs - mit Akzent auf eine sich gegenseitig respektierende Grundhaltung
- Herstellung von Öffentlichkeit - etwa mit einem Fest der verschiedenen Kulturen: Kürten stellt sich öffentlich dar als eine Gemeinde, welche die Akzeptanz der verschiedenen Kulturen von Zuwanderern und Einheimischen fördert.
- Förderung des interreligiösen Dialogs unter Einbeziehung der Kirchen und der Religionsgemeinschaften vor Ort

5. Freizeit / Sport

- Integrationsförderung über Hobbies / offene Veranstaltungen: gemeinsame Freizeitgestaltung über Sport, Musik, Handwerken, Reparaturarbeiten, Kochen & Essen; gemeinsam begangene Feste aus allen Religionen usw.
- Öffnung der Sportvereine, Chöre und kulturfördernden Vereine für Zuwanderer
- Förderung der Übungsleiter und Verantwortlichen in den Vereinen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz

Gelebte Integrationsarbeit vor Ort: Ohne den *Fluchtpunkt* geht gar nichts mehr

Zur Integration der geflüchteten und zugewanderten Menschen macht sich der *Fluchtpunkt Kürten* die konkrete Umsetzung der fünf Handlungsfelder Bildung/ Sprache - Arbeit - Wohnen/Leben - Kultur/Dialog - Freizeit/ Sport zur Aufgabe. Realisieren lassen sich diese fünf Handlungsfelder jedoch erst unter Gewährleistung der folgenden Voraussetzungen:

- Unterstützung der Flüchtlinge bei alltäglichen Problemen, Lösungsangebote, Beantwortung von Fragen, Hilfe zum Verstehen amtlicher Dokumente
- Information der Kürtener Bürgerinnen und Bürger über die Flüchtlingssituation in der Gemeinde;
Abbau von Berührungsängsten: Gegen Vorurteile helfen Begegnungen!
- Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung
- Die vier Säulen - ursprünglich (mittlerweile bereits mehr):
 - 1) Schaffung von Begegnungsorten: Internationale Cafés;
 - 2) Anbahnung von Patenschaften (ca. 20 Anfang 2016)
 - 3) Abklärung der Bedarfe (Akquisition über Sachspenden, Kommunikation über Facebook, Whatsapp-Gruppe „einfach helfen“
 - 4) Organisation von DeutschkursenDarüber hinaus
 - 5) Aufbau eines „Housing Committee“: Hausbetreuer für (Sammel-)Unterkünfte, Schutz von Frauen und Kindern (z.B. vor Übergriffen)
 - 6) Versorgung mit Rädern über einen Fahrradpool; Reparaturen
 - 7) Förderung von Jobsuche und Internet-Kompetenzen
 - 8) Akquisition neuer Helfer/innen, z.B. „Projekt Gesamtschule“; „Jobs für Flüchtlinge“

Prognose:

900.000 Flüchtlinge seit Jahresbeginn bis Herbst 2016, allein 500.000 seit Anfang September 2016: Nach Aussage von Bayerns Innenminister Joachim Herrmann kamen allein im November 2016 6000 Flüchtlinge pro Tag nach Deutschland. Das sind die Zahlen des Jahres 2016 zum Flüchtlingsstrom nach Deutschland. Doch wie sieht die Lage aktuell aus?

- Es ist nicht absehbar, wie sich die Krisenherde in den Herkunftsländern entwickeln und wie sich im Resultat die Flüchtlingsströme in den nächsten Jahren gestalten werden.
- Es ist nicht absehbar, welche Versorgungs-Kapazitäten Deutschland künftig vorhalten muss; dies in Abhängigkeit von der Frage, inwieweit Flüchtlingslager in Nahen Osten und in Nordafrika erweiterte Unterbringungsmöglichkeiten schaffen können / wollen - oder auch bestehende abbauen.
- Es ist nicht absehbar, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Zahlenkontingenten betreffende Personen künftig weiterhin aus Deutschland abgeschoben werden.

Was die Aufnahmekapazitäten in Deutschland angeht, so scheint sich eine gewisse Tendenz zur Ausbalancierung der Einflüsse abzuzeichnen. Da kommt einerseits eine explizit formulierte Willkommenskultur („Wir schaffen das!“) zum Zuge, unterstützt durch eine bis dato praktizierte Freizügigkeit in der Auslegung der geltenden Gesetzgebung. Da zeichnet sich jedoch andererseits - mit Verschärfung des Einwanderungsdrucks - eine ausgleichende Entwicklung ab dahingehend, auch die vorhandenen Gesetze (frühzeitige Kontrollen, Ausweisung, Abschiebung) unmittelbarer als bisher anzuwenden. Diese Dynamik wirkt einer latenten bis evidenten Unverträglichkeit - sprich: einer gesellschaftlichen Überforderung in Form von Gewalttaten, rechtspopulistischen Strömungen, Fremdenfeindlichkeit, Vorurteilen und nachlassenden Integrationsbemühungen - entgegen.

Eines ist gewiss: Unsere Welt wird bunter. Integrationsarbeit muss geleistet werden, heute wie mit Sicherheit in zehn Jahren - und darüber hinaus. Noch steckt die Handhabung in den Kinderschuhen: Integrationsprozesse müssen an neuen Erfahrungswerten, an Kompetenz und Professionalität gewinnen. Ein wirksamer Anfang ist gemacht, in Kürten, im Kreisgebiet und landesweit.

„Tue Gutes und sprich darüber!“: Integration muss kommuniziert werden

Hilfeleistungen engagierter Bürgerinnen und Bürger zur Integration von zugewanderten Menschen in unserer nächsten Umgebung vollziehen sich nicht nur im stillen Kämmerlein. Damit gute Ideen auf breite Zustimmung stoßen, damit Wertevermittlung sich vervielfältigen kann und damit die Teilhabe aller Menschen schließlich zu einer selbstverständlichen Alltagsrealität wird, müssen diese Leistungen als Beiträge zum sozialen Frieden offenbart und kommuniziert werden. Regelmäßige Berichte in der regionalen Presse, auch in Funk und Fernsehen und nicht zuletzt im Internet sind dazu angetan, den notwendigen öffentlichen Diskurs zum Thema anzuregen.

Bekannt ist der Vorwurf an die Politik aus Bund und Ländern, die Flüchtlingskrise zu Beginn falsch kommuniziert zu haben. Offensichtlich haben es die etablierten Parteien bisher weitgehend vermieden, eine Notlage auch als eine Notlage zu benennen. Die überall vernehmbare Sorge der Menschen, die Kontrolle über die Regeln und Lebensumstände in ihrer angestammten Heimat zu verlieren, darf nicht aus dem Blickfeld geraten.

Auch in der Leitbild-Arbeit für Kürten wird die Wichtigkeit des Themas erkannt. Sie greift den Ansatz „Integration“ auf und möchte dazu beitragen, dass adäquate Eingliederung auch künftig selbstverständlicher Bestandteil des alltäglichen Lebens in Kürten wird. Die Bemühungen zur Integration von Schutz suchenden, zugewanderten Männern, Frauen und Kindern aus fernen Krisengebieten werden in diesem Jahr erstmals eingehen in das *Leitbild Kürten 2020-2030*.

Kürten, im Februar 2017

Michael Weinmann

Koordination „Fluchtpunkt Kürten e.V.“

Gemeinde Kürten:

Monika Chimtschenko

Leitung Geschäftsbereich II, Bürgerdienste

Ute Ströbel-Dettmer

Auftrag Inklusion; Koordination Leitbild

Kürten